

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr		
Ggf. Standort	Hamburg		
Studiengang	Führung in der Medizin		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.) bzw. Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudakkVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudakkVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Trimester (2 Jahre)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.11.2016		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20**	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	20**	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	16**	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum: Das Studienjahr an der HSU/UniBw H ist in Trimester von jeweils zwölf Wochen Dauer gegliedert; das Herbsttrimester (HT) umfasst die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember, das Wintertrimester (WT) die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März und das Frühjahrstrimester (FT) die Zeit vom 1. April bis zum 30. September; die Zeit vom 1. Juli bis zum 15. August ist vorwiegend vorlesungsfrei.			
** In der Regel wird nur jedes zweite Jahr immatrikuliert. Die hier genannten Zahlen beziehen sich auf diesen Zwei-Jahres-Rhythmus			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständiger Referent	Clemens Bockmann
Akkreditierungsbericht vom	23.09.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Vorbemerkung	4
Helmut-Schmidt-Universität/ Universität der Bundeswehr Hamburg	5
Kurzprofil des Studiengangs	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	7
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkVO)	8
2 Studiengangsprofile (§ 4 StudakkVO).....	8
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkVO).....	9
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkVO)	10
5 Modularisierung (§ 7 StudakkVO)	11
6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkVO).....	11
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	12
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakkVO).....	12
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	13
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	13
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkVO)	13
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO).....	22
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO)	22
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO)	33
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkVO).....	34
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkVO)	36
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkVO)	39
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkVO).....	42
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 StudakkVO)	44
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkVO)	44
2.4 Studienerfolg (§ 14 StudakkVO)	46
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkVO)	51
2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakkVO)	55
III Begutachtungsverfahren	56
1 Allgemeine Hinweise	56
2 Rechtliche Grundlagen.....	56
3 Gutachtergremium.....	56
IV Datenblatt	57
1 Daten zum Studiengang.....	57
2 Daten zur Akkreditierung.....	58
V Glossar	59

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StudakkVO

Nicht angezeigt

Vorbemerkung

Bereits vor 2018 haben 14 Studierende (Pilot-Generation) ein Zertifikatsprogramm „Führung in der Medizin“ absolviert. Diese Pilotphase endete 2018 mit der Übernahme dieser Studierenden in den neuen Studiengang „Führung in der Medizin“ (M.A./M.Sc.) – im folgenden „Studiengang FIM“ genannt. Alle Studierende konnten das Studium in Regelstudienzeit abschließen. Zudem wurde 2018 die erste Jahrgangskohorte von 20 Studierenden zugelassen. Auch diese Generation konnte zum großen Teil das Studium nahezu in Regelstudienzeit abschließen. Allerdings zeigten sich zum Ende der Regelstudienzeit erste Einflüsse der COVID-19-Pandemie, die im Weiteren die Organisation des Studiums stark beeinträchtigte.

Seit seiner Akkreditierung im Jahr 2018 wurde der Studiengang konzeptionell im Sinne einer fortlaufenden Qualitätsentwicklung gemäß der Qualitätssicherungsstrategie weiterentwickelt. Wesentliches Datum war in diesem Zuge der Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit dem Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr (Kdo. SanDstBw) im Juli 2020. Zwar hat die HSU/UniBw H auch schon vor diesem Abschluss mit dem SanDstBw kooperiert, allerdings auf Basis etwas anderer Vorgaben. Während zuvor das Qualifikationsziel auch auf die Führung von Gesundheitseinrichtungen im niedergelassenen Bereich ausgerichtet war (Zielgruppe daher auch: Sanitätsoffiziere, die nach Ende ihrer Verpflichtungszeit z.B. eigene Praxen gründen möchten), sollte nach dem Geist der Kooperationsvereinbarung das Qualifikationsziel noch stärker auf die Tätigkeit in den Gesundheitseinrichtungen des Sanitätsdiensts selbst (Kliniken, regionale sanitätsdienstliche Versorgung, Stäbe des Sanitätsdiensts) oder vergleichbarer ziviler Bereiche konzentriert sein.

Im Zuge dieser Schärfung wurden an dem Profil des Studiengangs Veränderungen vorgenommen bzw. sollen vorgenommen werden. Das umfasst auch eine Änderung an der Modulstruktur und an den Profilen der einzelnen Varianten des Studiengangs, was Änderungen in der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) und dem Modulhandbuch nach sich zieht. Die nachfolgenden Teile schildern den Studiengang in seinem geänderten Konzept, weil dieses zur Reakkreditierung vorgelegt wird. Verweise auf die Studien- und Prüfungsordnung sowie das Modulhandbuch erfolgen jeweils auf den neuen Stand.

Helmut-Schmidt-Universität/ Universität der Bundeswehr Hamburg

Seit ihrer Gründung vor fast vierzig Jahren bietet die Helmut Schmidt Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (HSU/UniBw H) im jungen Menschen in der Offizierslaufbahn in einem Intensivstudium den Erwerb eines Bachelorabschlusses nach 2 ¼ und darauf aufbauend den eines konsekutiven Masterabschlusses nach vier insgesamt Jahren an.

Der Erfolg im Intensivstudium wird seit jeher durch eine besonders gute infrastrukturelle Ausstattung der Universität ermöglicht. Die HSU/UniBw H ist eine Campusuniversität mit kurzen Wegen; ihre Bibliothek gilt als eine der der am besten ausgestatteten Universitätsbibliotheken im deutschsprachigen Raum; die IT-Ausstattung ist umfangreich und jederzeit zugreifbar; Veranstaltungsdesigns folgen einem Kleingruppenkonzept; das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden ist nicht nur zahlenmäßig sehr gut, sondern beruht auf dem Prinzip der „offenen Bürotür“ und einer gelebten Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden; die universitären Strukturen sind schlank, Entscheidungswege kurz.

Der Wissenschaftlichen Weiterbildung an der HSU/UniBw H kommen diese hervorragenden Bedingungen ebenfalls zugute. Beginnend im Jahr 2014 wurden mehrere Weiterbildungsstudiengänge auf Masterniveau etabliert, mit denen ein zentrales Ziel der Universitätsentwicklung besonders verfolgt wird: Die HSU/UniBw H sieht sich auf dem Weg von einer Universität der Bundeswehr zu einer „Universität des Bundes“, die ein breites Spektrum an Weiterbildungsangeboten für Einrichtungen des öffentlichen Sektors bereithält. Darauf sind alle weiterbildenden Masterprogramme der Universität ausgerichtet. Der Studiengang „Führung in der Medizin“ (M.A./M.Sc.) passt sich exakt in diese Strategie ein.

Kurzprofil des Studiengangs

Der weiterbildende Masterstudiengang „Führung in der Medizin“ (M.A./M.Sc.) (FIM) greift einen spezifischen Weiterbildungsbedarf an der Schnittstelle von Medizin und Management auf. Das zentrale Qualifikationsziel des Studiengangs FIM ist es, (Nachwuchs-)Führungskräften eine Weiterbildung zu bieten, die sie zur Analyse, Konzeption und Gestaltung von Führungsaufgaben in inter- und transdisziplinären Bezügen aus dem gesamten Aufgabenspektrum einer medizinischen, pharmazeutischen oder pflegerischen Einrichtung, zur wissenschaftlichen Behandlung diesbezüglicher Fragen und zur methodischen Lösung damit in Zusammenhang stehender Probleme und so zu verantwortungsvollen Veränderungs- und Transformationsprozessen in wettbewerblichen Anforderungskontexten befähigen. Durch Schwerpunktsetzung und Wahlmöglichkeiten können Studierende eine stärker auf quantitative Methoden und Instrumente der Führung ausgerichtete Variante I (M.Sc.) oder eine stärker auf Themen der Mitarbeiterführung sowie der Personal- und Organisationsentwicklung ausgerichtete Variante II wählen. In der Variante II besteht ferner die Wahl zwischen den Schwerpunkten „Personalmanagement und Nachwuchsförderung“ und „Management von Wandel und Innovation“.

In den Studiengang FIM wurden bislang und sollen auch weiterhin ausschließlich Offizierinnen und Offiziere des Sanitätsdiensts der Bundeswehr aufgenommen werden. Der Studiengang FIM wird in Abstimmung mit dem Sanitätsdienst der Bundeswehr (SanDstBw) angeboten. Vertragspartner ist das zuständige Kdo. SanDstBw, das die Finanzierung des Studiengangs FIM sicherstellt. Nach derzeitiger Planung werden alle zwei Jahre ca. 20 Studierende zugelassen.

Getragen wird der Studiengang von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Fakultät WiSo) der HSU/UniBw H, welche mit ihren Professuren die gesamte Bandbreite des wirtschafts-, rechts-, verwaltungs- und sozialwissenschaftlichen Themenspektrums abdeckt. Für die pädagogisch ausgerichteten Module wird mit der erziehungswissenschaftlichen Fächergruppe an der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften (Fakultät GeiSo) kooperiert. Die Organisation der Weiterbildung an der HSU/UniBw H obliegt dem Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW), das eine zentrale Einrichtung der Universität ist.

Der Studiengang FIM ist gekennzeichnet durch sein spezifisches interdisziplinäres und didaktisches Profil, der Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Theorien mit Elementen des Problemorientierten Lernens, der Herausforderung zu intensiver Zusammenarbeit mit anderen Studierenden und intensive Begleitung durch Lehrkräfte aus unterschiedlichen Disziplinen. Die Module sind in einem Blended-Learning-Modell organisiert. Didaktisch ist der Studiengang FIM daran ausgerichtet, die konkrete berufliche Situation der Studierenden aufzunehmen, indem Phasen des Erwerbs wissenschaftlich fundierten Wissens mit Phasen des problembasierten Lernens integriert werden. Das stellt einerseits die berufsbezogene Relevanz des Erlernten sicher, andererseits die Studierbarkeit des Studiengangs neben dem Beruf.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium hat insgesamt einen sehr guten Eindruck von dem Studiengang FIM gewonnen. Der Studiengang wurde in Folge einer engeren Kooperation mit dem Sanitätsdienst der Bundeswehr (SanDstBw) generalüberholt und präsentierte sich verschlankt und stärker auf die geschärften Qualifikationsziele hin ausgerichtet, so dass von einer deutlichen curricularen Verbesserung gesprochen werden kann. Die besondere Stärke des Studiengangs FIM ist die enge Abstimmung auf die Bedürfnisse des Kooperationspartners SanDstBw mit einem maßgeschneiderten Weiterbildungsangebot, das für eine anspruchsvolle Zielgruppe entwickelt worden ist.

Auch die Empfehlungen der vorherigen Akkreditierung sind umgesetzt worden. Die Empfehlung 1 (Definition der Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 240 ECTS-LP) ist aufgrund der nun enger gefassten Zielgruppendefinition obsolet geworden; alle Bewerberinnen verfügen bereits über ein Masterabschlussäquivalent bzw. entsprechendes Staatsexamen. Die Empfehlungen 2-5 zum Programminhalt, zu den Modulbeschreibungen und dem Qualitätsmanagement wurden ebenfalls umgesetzt.

Der Studiengang FIM steht organisatorisch mit dem ZWW auf einem soliden Fundament und wird durch sehr gutes Personal bespielt, das auf eine hervorragende sächliche und infrastrukturelle Ausstattung zurückgreifen kann. Alle diese Faktoren führen zu einer hohen studentischen Zufriedenheit und Studierbarkeit, die sich durch ein Studium in Regelstudienzeit mit einer ganz geringen Abbrecherquote auszeichnet.

Der üblich, enge Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden in Weiterbildungsstudiengängen trifft auch hier zu und wird noch durch die gemeinsame Sozialisation der Studierenden verstärkt, die den formellen wie informellen Austausch erleichtert.

Gewisse Aspekte, die den Regelungen der StudakkVO noch nicht vollends genügen, stehen einer ansonsten rundum positiven Bewertung des Gutachtergremiums für den Studiengang FIM nicht entgegen.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakkVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang FIM ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der berufsbegleitend 60 ECTS-LP eine Regelstudienzeit von sechs Trimester/zwei Jahren umfasst (15 ECTS-LP pro Halbjahr). Die längere Regelstudienzeit für u.a. weiterbildende Studiengänge ist im Landesrecht unter § 54 Abs. 5 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) geregelt. Das Studium ist in eine Grundlagen-, eine Vertiefungs- und eine Abschlussphase gegliedert. In der Grundlagenphase werden 20 ECTS-LP erworben, in der Vertiefungsphase 25 ECTS-LP und in der Abschlussphase 15 ECTS-LP.

Pro ECTS-LP werden 25 Stunden veranschlagt, woraus sich eine jährliche Arbeitsbelastung von 750 Stunden ergibt. Studienstruktur und Studiendauer sind insbesondere in § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 Satz 2 der SPO geregelt.

Der Studiengang FIM führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang FIM ist nicht-konsekutiv, berufsbegleitend und stärker anwendungsorientiert ausgerichtet. Die Anwendungsorientierung ergibt sich aus den zukünftigen Berufsfeldern, auf die hin die Studierenden qualifiziert werden sollen. Der weiterbildende Masterstudiengang entspricht in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führt zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

Der Studiengang richtet sich Mitglieder des medizinischen Fachpersonals, die als (Nachwuchs-)Führungskräfte Leitungsaufgaben in Gesundheitseinrichtungen übernehmen sollen. Er bietet zwei Varianten (vgl. § 4 Absatz 1 SPO). Die zwei Varianten des Studiengangs ermöglichen eine Schwerpunktsetzung je nach Interessenlage und zukünftigen Berufs- und Karriereperspektiven der Studierenden: leitungsbezogene, übergreifende Führungsaufgaben etwa in Stäben in Variante I, Einbindung in Aufgaben der unmittelbaren Personal- und Organisationsentwicklung in Variante II.

Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit im Umfang von 15 ECTS-LP vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von vier Monaten ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten (vgl. § 13 Abs. 1 und 2 SPO). Die Themen der Masterarbeit sollen aus dem Kanon der jeweils absolvierten Module gewählt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 Studak-KVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang FIM sind in § 5 Abs. 1 SPO festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben. Für die Zulassung zum Studiengang müssen zwei Bedingungen gegeben sein:

1. Es müssen 240 ECTS-LP aus einem abgeschlossenen ersten (berufsqualifizierenden) Studium nachgewiesen werden.
2. Es muss eine mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit vorliegen, davon mindestens ein Jahr mit Führungsverantwortung, nach Erwerb des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze pro Durchgang ist auf max. 30 beschränkt, um eine intensive Betreuung und eine Netzwerkbildung zwischen den Teilnehmenden zu befördern.

„Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Entscheidung im Auswahlverfahren trifft der Prüfungsausschuss nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber.“ (§ 5 Abs. 2 Satz 2-3 SPO)

Um den Ablauf der Auswahl zu regeln, hat die Fakultät im November 2021 eine Auswahlordnung erlassen (Ordnung über die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen von Zulassungsverfahren zu den weiterbildenden Masterstudiengängen der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (AuswahlO)). Demnach wird eine Rangfolge erstellt nach folgenden Kriterien, die nacheinander greifen, sollte das jeweilige vorherige Kriterium keine eindeutige Reihung ergeben: Note des ersten Hochschulabschlusses, Note der Hochschulzugangsberechtigung, berufliche Beurteilung, Auswahlgespräch und zuletzt der Losentscheid (vgl. §§ 3-7 AuswahlO).

In der vorherigen Akkreditierung war die Empfehlung ausgesprochen worden, dass in den Zulassungsvoraussetzungen definiert sein sollte, unter welchen Bedingungen die Zulassung auch für Absolventen eines 180 oder 210 ECTS-LP umfassenden Bachelorstudiengangs möglich wäre. Die Fokussierung der Zielgruppe (vgl. Kapitel II.2.1) führt dazu, dass diese Empfehlung nicht relevant ist: Alle Offiziere des Sanitätsdienstes, die Berufssoldatinnen bzw. Berufssoldaten sind, haben ein Studium der Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin oder der Pharmazie absolviert, welches mit einem Staatsexamen abschließt und i. d. R. ein Äquivalent zu 300 ECTS-LP darstellt. Der Fall, dass Bewerberinnen wenige als 240 ECTS-LP mitbringen, ist daher ausgeschlossen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zum Abschluss wird seitens der Fakultät WiSo der HSU/UniBw H in der Studiengangsvariante I der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ und in der Studiengangsvariante II der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen (vgl. § 2 Abs. 2 SPO). Die Abschlussbezeichnung ist jeweils „Führung in der Medizin“. Es handelt sich um einen Masterstudiengang, der Inhalte aus den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vermittelt. Die Schwerpunktsetzungen rechtfertigen es, dass in den beiden Varianten unterschiedliche Grade vergeben werden: für die eher auf quantitative (Führungs-)Methoden ausgerichtete Variante I der Grad „Master of Science“ (M.Sc.), für die eher auf personalwirtschaftliche und bildungsorganisatorische Fragen ausgerichtete Variante II der Grad „Master of Arts“ (M.A.).

Das Diploma Supplement dokumentiert die Zielsetzung des Studiengangs und im Verbund mit dem Zeugnis und Transcript of Records den genauen Aufbau des Studiums. Auch werden darin relative Abschlussnoten ausgewiesen. Zudem werden wesentliche Informationen über die Universität, den Studiengang sowie das deutsche Hochschulsystem aufgeführt (nach den zwischen KMK und HRK vereinbarten Regeln; vgl. § 21 Abs. 3 SPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert (vgl. § 6 SPO). Studierende haben neun Module zzgl. Mastermodul zu studieren. Alle Module haben einen gleichen Umfang von 5 ECTS-LP, bis auf das Mastermodul, welches 15 ECTS-LP umfasst. Die Modulbeschreibungen enthalten alle für die Studierenden wichtigen Informationen gemäß § 7 Abs. 2 StudakkVO, wie Qualifikationsziele, Inhalte, Lehr- und Lernformen, Prüfungsarten und -dauer, Angaben zur Verwendbarkeit der Module, Workload und Leistungspunkte sowie Modulleitungen etc. Die Dauer der Module beträgt prinzipiell ein Trimester (Ausnahme: Mastermodul). Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Modulen sind nur für das Mastermodul festgelegt: Hierfür werden 40 ECTS-LP aus erfolgreich abgeschlossenen Modulen verlangt.

Statistische Angaben zur Einordnung des individuellen Abschlusses werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Ein Leistungspunkt umfasst 25 Zeitstunden (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2 SPO). In Regelstudienzeit werden pro Halbjahr Module im Umfang von 15 ECTS-LP absolviert. Mit dem Erreichen des Masterabschlusses werden Leistungen im Umfang von 60 ECTS-LP, einschließlich des ersten Studiums (in der Regel ein Studium der Medizin, Tiermedizin, Pharmazie o.ä.) somit mindestens 300 ECTS-LP erworben. Die Masterarbeit umfasst 15 ECTS-LP. Der Umfang der Masterarbeit ist in § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 SPO geregelt. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen sind in § 9 Abs. 1 SPO geregelt. Bei Leistungen von ausländischen Hochschulen, die nicht unter die Lissabon-Konvention fallen, werden die Äquivalenzvereinbarungen der KMK und HRK angewendet (§ 9 Abs. 2 SPO). An anderen Hochschulen erbrachte Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen können demnach bei Gleichwertigkeit anerkannt werden. Die Überprüfung, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, obliegt dem Prüfungsausschuss, der sich in seiner Entscheidung auf die Einschätzung des fachzuständigen Kollegen bzw. der fachzuständigen Kollegin (Modulleitung) beziehen muss (§ 9 Abs. 5 SPO). Bei außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist gemäß StAkkrStV das Ausmaß der Anrechnung auf 30 ECTS-LP begrenzt (§ 9 Abs. 3 SPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang wird in Abstimmung mit dem Sanitätsdienst der Bundeswehr (SanDstBw) angeboten. Vertragspartner ist das zuständige Kdo. SanDstBw, das im Sinne eines „Gesundheitskonzerns“ die Bundeswehrkrankenhäuser (BwKen) unmittelbar und die regionalen sanitätsdienstlichen Unterstützungseinrichtungen (RegSanUstg) mittelbar über ein unterstelltes Kommando leitet.

Die Zusammenarbeit ist vertraglich abgesichert. Die Vereinbarung umfasst vor allem die dauerhafte Finanzierung des Studiengangs durch das Kdo. SanDstBw und im Gegenzug das Recht, Teilnehmende für die Zulassung zum Studiengang vorzuschlagen. Das Kdo. SanDstBw ist aber kein kooperierender Bildungsträger im Sinne des § 9 StudakkVO, d.h. Zulassungen, inhaltliche und organisatorische Verantwortung für die Lehre, die Qualitätssicherung im Studiengang sowie die konzeptionelle Verantwortung, inhaltliche Gestaltung und Organisation des Studiengangs liegen einzig und allein bei der Universität.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Schwerpunkt der Begutachtung lag auf der Neukonzeption des Studiengangs. Hier hat insbesondere die strategische Verengung, aber damit auch einhergehende Präzisierung der Zielgruppe auf höhere Dienstgrade des SanDstBw und der zugehörige Kooperationsvertrag eine besondere Rolle gespielt. Ein weiterer Schwerpunkt war der Umgang der letzten Studienkohorte mit der Corona-Pandemie. Einerseits erfreulich war die schnelle technische Umstellung auf reine Online-Lehre, andererseits hat sich der Ausfall von Lehrenden und dienstliche Verpflichtungen der Studierenden (Abordnung des SanDstBw zur Corona-Bekämpfung) nachteilig auf den Studiengang ausgewirkt, der hierdurch nur mit erheblicher zeitlicher Streckung abgeschlossen werden konnte.

Das Gutachtergremium hat sich weiter mit den geplanten Änderungen im Curriculum befasst, dem Prüfungswesen, der Studierbarkeit und dem Studienerfolg, ohne Defizite zu identifizieren. Problematisiert wurden die Rückmeldungen der Lehrveranstaltungsevaluationen an die Studierenden und ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakkVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudakkVO](#))

Sachstand

Zielgruppe und Kooperation mit dem SanDstBw

Die Veränderungen in medizinischen, pharmazeutischen oder pflegerischen Berufskontexten stellen das medizinische Personal im klinischen Alltag stetig vor neue Herausforderungen. Dies betrifft die überwiegend medizinisch ausgebildeten (Nachwuchs-)Führungskräfte in Gesundheitseinrichtungen umso mehr. Sie müssen, während sie zugleich in die Versorgung von Patientinnen und Patienten sowie in die medizinische Forschung und Weiterbildung eingebunden sind, komplexe Führungs- und Managementaufgaben wahrnehmen, für die sie nicht primär ausgebildet wurden.

Der weiterbildende Masterstudiengang „Führung in der Medizin“ (FIM) zielt auf die Ausbildung von medizinischem Fachpersonal ab, das sich für Positionen im Bereich von Führung und Management in öffentlichen Gesundheitseinrichtungen qualifizieren möchte. In der Regel sind dies medizinische Fachkräfte im Sanitätsdienst der Bundeswehr (SanDstBw), die bereits als Oberärztinnen und Oberärzte (oder vergleichbar) Führungsverantwortung haben, aber sich für leitende Tätigkeiten in Gesundheitsorganisationen, wie etwa eine Klinik-, Krankenhaus- oder Gesundheitskonzernleitung,

weiterqualifizieren wollen. Solche Positionen sind voraussetzungsvoll, weil sie Fachexpertise sowohl in Fragen der medizinischen Versorgung wie auch dem Management komplexer (Groß-)Organisationen voraussetzen. Der Studiengang FIM schafft diese Voraussetzungen, indem er Defizite der medizinischen Grundausbildung und der Fortbildungsmaßnahmen des SanDstBw beseitigt.

Management komplexer (Groß-)Organisationen ist in der Regel nicht Teil einer medizinischen oder fachnahen Erstausbildung, weil Führung und Management nur selten Bestandteile von Studien der Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie o.ä. sind. Andererseits erreichen führungs- und managementbezogene Weiterbildungsangebote, wie sie z.B. von Ärztekammern oder privaten Organisationen angeboten werden, selten in der konkreten Auseinandersetzung das wissenschaftliche Niveau, das der thematischen Relevanz angemessen ist.

Vergleichbares gilt für den SanDstBw. Auch wenn er stets großen Wert auf eine zielgerichtete Ausbildung des Personals legt, lässt sich auch in der für den Studiengang relevante Zielgruppe der Berufsoffiziere im Sanitätsdienst (Gehaltsstufe \geq A14) beobachten, dass leitungsbezogene Kompetenzen und Fähigkeiten noch weiterentwickelt werden können. Zwar gibt es in der Bundeswehr diverse Weiterbildungsangebote, um auf Führungstätigkeiten vorzubereiten. Allerdings handelt es sich bei diesen Maßnahmen um oft einzelne Elemente, die punktuell spezifische Führungskompetenzen vermitteln. Der Anspruch einer allgemeinen, wissenschaftlich fundierten und zielgerichteten Ausbildung wird dadurch nicht vollends erfüllt.

Die HSU/UniBw H hat sich mit dem Studiengang FIM als Anbieter einer holistischen Weiterbildungsmaßnahme empfohlen, weil es aufgrund der gegenseitige Wertschätzung des Kdo. SanDstBw und der HSU/UniBw H in den letzten Jahren zu einer stetigen Vertiefung der Kooperationsbeziehungen gekommen ist. Die Einbindung der bildungswissenschaftlichen Module zur Gestaltung und Organisation der ärztlichen Weiterbildung als Führungsaufgabe korrespondieren seit Längerem mit einem thematisch gleichermaßen ausgerichteten Forschungsprojekt, das an der Fakultät GeiSo angesiedelt ist. Die Forschungsk Kooperation führt dazu, dass auch Studierende des Studiengangs FIM an Forschungsthemen herangeführt werden – einige abgeschlossene Masterarbeitsprojekte waren explizit darauf ausgerichtet. Auch in anderen Bereichen, etwa zum klinischen Risikomanagement, haben sich Kooperationen zwischen den Bundeswehrkrankenhäusern und Forschenden der Universität entwickelt. Zwar haben diese Projekte nicht alle im engeren Sinne mit dem Studiengang FIM zu tun oder wurden durch ihn induziert, allerdings belegt sich darin, dass auch in weiterbildenden Studien ein forschungsnaher Kompetenzerwerb möglich ist.

Im Juni 2020 konnte der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Kdo. SanDstBw erreicht werden. Zwar war die Kooperation schon vorher etabliert, allerdings nur auf Basis von mündlichen Absprachen und „Letters of Intent“. Die Kooperationsvereinbarung sichert seitdem den Studiengang FIM vor allem in finanzieller Hinsicht ab und verweist auch auf potenzielle weitere Vorhaben, die die Kooperation perspektivisch auch in gemeinsame Forschungsprojekte erweitern lässt. Das

Kdo. SanDstBw garantiert die Stellung von bis zu 30 Offizierinnen und Offiziere für den Studiengang und übernimmt deren Studiengebühren; individuelle Teilnehmende von außerhalb des SanDstBw entrichten ein kostendeckenden Studienbeitrag (vgl. Kapitel II.2.2.4).

Der Studiengang FIM stellt für den SanDstBw quasi ein Äquivalent zur Generalstabsausbildung an der Führungsakademie der Bundeswehr dar, zu der die Angehörigen des SanDstBw nicht Zugang haben. Pflegekräfte sind nicht als Bewerberinnen bzw. Bewerber vorgesehen, weil sie eine Laufbahn belegen und Fortbildungen an der Sanitätsakademie der Bundeswehr in München besuchen.

Im Herbst 2021 wurde die Kooperation auch in anderer Richtung vertieft. Die HSU/UniBw H und das Kdo. SanDstBw haben ein Konzept zur Führungskräfteentwicklung entwickelt, das jungen Ärztinnen und Ärzten der SanDstBw und eines anderen Kliniknetzwerkbetreibers zugutekommen soll. Das Konzept zielt auf die „high potentials“ der beiden Organisationen, also Personen im Alter von 35-40 Jahren. Hieraus können perspektivisch auch Teilnehmende für zukünftige Durchführungen des FIM gewonnen werden.

Qualifikationsziele

Die Qualifikationsziele des Studiengangs FIM sind in § 2 Abs. 1 SPO dargelegt: „¹Im weiterbildenden Master-Studiengang Führung in der Medizin (M-FIM) (...) sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die sie zur Analyse, Konzeption und Gestaltung von Führungs- und Weiterbildungsaufgaben in inter- und transdisziplinären Bezügen aus dem gesamten Aufgabenspektrum einer medizinischen, pharmazeutischen oder pflegerischen Einrichtung, zur wissenschaftlichen Behandlung diesbezüglicher Fragen und zur methodischen Lösung damit in Zusammenhang stehender Probleme und so zu verantwortungsvollen Veränderungs- und Transformationsprozessen in wettbewerblichen Anforderungskontexten befähigen. ²Ziel des Studiums ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, ihre Fertigkeiten und das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anzuwenden. ³Durch diesen Studiengang werden die Studierenden auf ihre Berufspraxis vorbereitet und zugleich im wissenschaftlichen Denken und Arbeiten geschult.“ Nahezu wortgleich sind die Qualifikationsziele auch im Diploma Supplement hinterlegt.

Auf der Internetseite des Studiengangs FIM wird das Profil des Studiengangs wie folgt beschrieben: „Die Veränderungen in medizinischen und pharmazeutischen Berufskontexten sind komplex und vielfältig. Der Studiengang bietet (Nachwuchs-)Führungskräften in diesen Feldern die Chance, die notwendigen Fähigkeiten zur Analyse, Konzeption und Gestaltung von Führungsaufgaben für sich zu entwickeln. Problemorientiertes Lernen, intensive Zusammenarbeit mit anderen Studierenden und Begleitung durch kompetente Lehrkräfte aus unterschiedlichen Disziplinen kennzeichnen den Studiengang. Durch Schwerpunktsetzung und Wahlmöglichkeiten können Studierende den Abschluss Master of Arts (M.A.) oder Master of Science (M.Sc.) erwerben. Die M.A.-Variante ist stärker auf Themen der Mitarbeiterführung und Personalentwicklung ausgerichtet, der M.Sc. hingegen

fokussiert stärker auf quantitative Methoden und Instrumente der Führung. Somit hat der angestrebte Abschluss Auswirkungen auf Ihren Studienplan und die zu belegenden Module.“¹

Erfolgreiches Arbeiten in Leitungsfunktionen in Organisationen der Gesundheitsversorgung setzt nach Aussage der Lehrenden allgemein Kompetenzen in diversen Feldern voraus. Bei der Definition des Qualifikationsziels ist außerdem zu beachten, dass Führungskräfte mit Erststudium der Medizin bzw. angrenzender Fachgebiete ein anderes methodisches Spektrum kennen als das der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Der Unterschied betrifft sowohl die gegenstandsbezogene Wissensvermittlung, aber auch die methodische Ausbildung oder die im Studiengang anzulegende Didaktik. Betroffene müssen die große Hürde nehmen, sich nicht nur die Inhalte einer anderen Disziplin anzueignen, sondern sie soweit methodisch wie epistemologisch zu durchdringen, dass sie kompetent auch im Berufsalltag mit den unterschiedlichen paradigmatischen Grundlagen an der Schnittstelle von Management und medizinischer Versorgung umgehen können.

Neben diesem übergreifenden, methodischen Aspekt lässt sich das Qualifikationsziel des Studiengangs entlang der Dimensionen wissenschaftliche Befähigung, berufspraktische Befähigung und Persönlichkeitsentwicklung nach Aussage der Lehrenden folgendermaßen formulieren: Die Absolventinnen und Absolventen:

- übernehmen Führungsaufgaben im Bereich des Managements im öffentlichen Gesundheitswesen (national wie ggfs. auch im internationalen Einsatz);
- analysieren konzeptionell herausfordernde Fragestellungen an der Schnittstelle von Management und Medizin auf wissenschaftlicher Grundlage;
- gestalten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für das Personal unter Berücksichtigung individueller Lebensverläufe und arbeits- und dienstrechtlicher Aspekte;
- erarbeiten selbstständig Lösungskonzepte auf operativer und strategischer Ebene des Managements öffentlicher Gesundheitseinrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen;
- kommunizieren mit Fachleuten aus unterschiedlichen Disziplinen, tragen zur Beratung höherer Kommandos sowie Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger auf wissenschaftlicher Basis bei.
- haben ihre überfachlichen berufsfeldorientierten Schlüsselqualifikationen weiter verfeinert, in Bezug auf Diskussions- und Urteilsfähigkeit, praktische Problemlösungskompetenzen, analytische Fähigkeiten, Kommunikationsgestaltung, Informationsmanagement und Präsentationstechniken – also für die Wissenschaft typische Fertigkeiten.

¹ Profil des Studiengangs: <https://www.hsu-hh.de/weiterbildung/programme/fim> (zuletzt abgerufen am 29. Juni 2022)

Leicht abgewandelt findet sich dieser Kompetenzkatalog auch im Internet. Die „Absolvent*innen

- analysieren Fach- und Führungsaufgaben aus dem gesamten Aufgabenspektrum einer medizinischen Einrichtung unter Nutzung fortgeschrittener wissenschaftlicher Methoden der Geistes- und Sozialwissenschaften;
- leiten Mitarbeiter*innen im Rahmen der zuvor genannten Analysen an und verbinden die erarbeiteten Ergebnisse zu einer schlüssigen Gesamtdarstellung;
- führen Mitarbeiter*innen mit diversen fachlichen, ethnischen und weltanschaulichen Hintergründen;
- gestalten Prozesse und Organisationen unter Berücksichtigung relevanter nichtmedizinischer Aspekte;
- kommunizieren im Rahmen interdisziplinärer und überfachlicher Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Ressorts, Fachwissenschaften und Interessenvertreter*innen.“²

Der Erwerb dieser Kompetenzen ist für Aufgaben in der Führung von Gesundheitseinrichtungen nach Ansicht der Studiengangsleitung von hoher Bedeutung. Zudem tragen die im Studiengang FIM zu erwerbenden Kompetenzen auch dazu bei, eine weitere wissenschaftliche Tätigkeit auszuüben.

Denn das Profil des Studiengangs FIM legt nach Aussagen der Lehrenden einen großen Wert auf eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung. Wie bei allen anderen weiterbildenden Masterprogrammen an der HSU/UniBw H bildet das Grundlagenmodul „Empirische Forschungsmethoden“ (M-FIM-G-03), welches für alle Studienschwerpunkte im FIM gleichermaßen verpflichtend ist, einen Eckstein der methodischen Ausbildung. Angesichts der professionellen Herkunft der Studierenden aus der Medizin und angrenzenden Fächern, ist die Vermittlung methodischer Kompetenzen besonders hoch zu gewichten, da sich die Standards der Methodenlehre im naturwissenschaftlichen Bereich deutlich von jenen in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften unterscheidet.

Daneben sind auch alle anderen Module inhaltlich so ausgestaltet, dass jeweils fachspezifische Methoden angeeignet werden können. Im Studiengang FIM werden methodische Kompetenzen aus den Bereichen der wirtschafts-, rechts-, sozial- und bildungswissenschaftlichen Fächer erworben. Die Dozierenden, die i. d. R. sehr erfahren in der Weiterbildung sind (vgl. Kapitel II.2.2.3), wissen um die methodischen Herausforderungen und sind gehalten, auf die Hinführung der Studierenden an die Spezifika der Fachdisziplinen ein besonderes Augenmerk zu legen. Darüber hinaus wird durch das Modell des „ZWW-Standard-Blockseminars“ der Fokus auf eine wissenschaftlich fundierte Durchdringung und Reflexion praktischer Phänomene gelegt (vgl. Kapitel II.2.2.1). Schließlich zielt auch die Masterarbeit eindeutig auf ein wissenschaftliches Niveau ab (vgl. § 13 Absatz 1 SPO).

² „Studienziele“: <https://www.hsu-hh.de/weiterbildung/programme/fim> (zuletzt abgerufen am 29. Juni 2022)

Berufsfelder für Absolventinnen und Absolventen

Der Studiengang FIM zielt zunächst auf die Ausbildung von medizinischem Fachpersonal auf dem Gebiet von Führung und Management, unabhängig von ihrer Organisationszugehörigkeit, auch wenn einzelne Module wie etwa „Führung im internationalen Einsatz“ andeuten mögen, dass primäre Berufsfelder im SanDstBw liegen. Sofern der SanDstBw als Beispiel herangezogen wird, ergeben sich drei Berufsfelder für Absolventinnen und Absolventen: Erstens als Führungskräfte im kurativen Bereich, d.h. in der Leitung von klinischen Abteilungen in Bundeswehrkrankenhäusern oder von regionalen Sanitätseinrichtungen. Zweitens im administrativen und Stabsbereich, in denen umfangreiche, gleichermaßen auf medizinische wie führungsbezogene Kompetenzen aufsetzende konzeptionelle Aufgabenbereiche ausgefüllt werden. Drittens können Absolventinnen und Absolventen in höhere Positionen kommen, in denen sie Führungsaufgaben in größeren Dienststellen bis hin zum gesamten Kommandobereich leiten. Alle drei genannten Berufsfelder finden sich in ähnlicher Weise auch in zivilen Gesundheitseinrichtungen, d.h. in Krankenhäusern, Kliniken, Apotheken, Gesundheitsämtern, Ausbildungsstätten im Gesundheitsbereich, ministeriellen Stäben usw.

Persönlichkeitsbildung

Die Konzeption des Studiengangs legt einen besonderen Schwerpunkt auf die Persönlichkeitsbildung. Es ist davon auszugehen, dass die Zielgruppe des Studiengangs, Specialistinnen und Spezialisten aus dem medizinischen Bereich, fachlich bestens ausgebildet sind. Dieser Qualifikation steht in der Regel eine weniger fundierte Ausbildung im Bereich der Führungs- und Managementkompetenzen gegenüber. Dazu zählen auch und insbesondere soziale und kommunikative, organisationsbezogene und personalentwicklerische sowie Selbst-Kompetenzen. Diese Kompetenzfelder werden vor allem in den Pflichtmodulen FIM-G-01 („Führung und Management“), FIM-G-02 („Projektmanagement“) und FIM-G-04 („Kommunikation und Gesprächsführung“) erworben. Entwicklung in alle diesen Kompetenzfeldern werden aber auch durch die spezifische didaktische Gestaltung der Module mit ihren Phasen des „Problembasierten Lernens“ (PBL-Phasen), die Kooperation, Koordination und Kommunikation erfordert, gefördert.

Begründung des weiterbildenden Formats des Studiengangs

Angesichts des Adressatenkreises des Studiengangs FIM und der Zulassungsbedingungen ist davon auszugehen, dass Studierende bereits einige praktische Erfahrungen auch als Führungskraft in dem Berufsfeld haben, für das sie sich weiterqualifizieren möchten. Die üblichen Karrieremodelle in öffentlichen Gesundheitseinrichtungen lassen erwarten, dass Studierende ein Lebensalter von 35 bis 50 Jahren haben, wenn sie das Weiterbildungsstudium beginnen. Die Erfahrung im Berufsfeld wie auch das Lebensalter potenzieller Bewerberinnen und Bewerber legen nach Ansicht der Studiengangsleitung das Format eines weiterbildenden Masterstudiengangs nahe: Bei grundständigen-

konsekutiven Studiengängen können die Erfahrung und das Praxiswissen noch nicht in dem Ausmaß vorhanden sein, wie es der Studiengang inhaltlich wie didaktisch als Ausgangsbedingung setzt. Andererseits erlaubt es die Form des weiterbildenden Masterstudiengangs und die Gestaltung der Modulstruktur, auch im Studium an Problemstellungen aus dem beruflichen Umfeld der Teilnehmenden zu arbeiten, was bei einer nicht gleichzeitig berufstätigen Studierendenschaft gar nicht zu realisieren wäre. Durch die Form eines Weiterbildungsstudiums wird die Verbindung von praktischem (Erfahrungs-)Wissen und wissenschaftlicher Reflexion aus Sicht der Lehrenden ideal realisiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und in § 2 Abs. 1 SPO und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement sowie auf der Internetseite des Studiengangs und im Studiengangsflyer transparent gemacht. Hierbei ist auffällig, dass die Internetseite stärker auf die Zielgruppe und Inhalte des Studiengangs FIM eingeht, die SPO stärker auf die Befähigung der Absolventinnen und Absolventen. Es wäre zu überlegen, beide Aussagenschwerpunkte zusammenzuziehen und sowohl in der SPO/im Diploma Supplement als auch auf der Internetseite diesbezügliche Ergänzungen vorzunehmen, zumal die SPO im § 2 Abs. 2 auch nur auf die verschiedenen Inhalte des Curriculums in den Anhängen verweist, warum einmal der Master of Arts und ein andermal der Master of Sciences vergeben wird.

Das Gutachtergremium hat sich mit den Lehrenden diesbezüglich ausgetauscht, weil auf den ersten Blick unterschiedliche Abschlussgrade nicht notwendig erschienen. Die Lehrenden bestätigten, dass es sich um einen Grenzfall handeln würde, weil in beiden Varianten empirische Sozialforschung durchgeführt wird. Die Lehrenden verwiesen aber auch darauf, dass es in der einen Variante einen deutlicheren Fokus auf qualitative Analysen gäbe, so dass der mathematische Anteil zu gering für einen Master of Sciences wäre, wohingegen in der anderen Variante der stärkere Umgang mit quantitativen Erhebungen einen Master of Sciences rechtfertigen würde. Außerdem würden die Absolventinnen und Absolventen mit dem Master of Arts-Abschluss eher im Bereich der Weiterbildungsstrukturen und des Change Managements Verwendung finden, während diejenigen mit dem Master of Sciences eher in den Kommando-Strukturen eingesetzt werden. Diese Argumentation erscheint dem Gutachtergremium plausibel.

Die Qualifikationsziele in der SPO/ im Diploma Supplement umfassen im Wesentlichen die wissenschaftliche Befähigung. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind nach Ansicht des Gutachtergremiums stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die HSU/UniBw H macht zudem geltend, den Vorgaben des Deutschen wie des Europäischen Qualifikationsrahmens (DQR bzw. EQR) für alle weiterbildenden Studiengänge am ZWW gemäß der universitären Leitlinien zu folgen, wovon sich das Gutachtergremium in diesem Studiengang überzeugen konnte.

Die wissenschaftliche Befähigung umfasst die Aspekte Wissen und Verstehen im Sinne einer Wissensverbreiterung um Managementfähigkeiten, Wissensvertiefung im Bereich der Führung von medizinischen Einrichtung und Wissensverständnis in Hinblick auf ein holistisches Verständnis von „Management komplexer (Groß-)Organisationen“ (s.o.). Der Einsatz, die Anwendung und die Erzeugung von Wissen wird durch die Lehrenden zielgerichtet vermittelt unter Einbeziehung der beruflichen Praxis der Studierenden. Dies fördert auch die Kommunikation und Kooperation untereinander sowie das wissenschaftliche Selbstverständnis der späteren Absolventinnen und Absolventen nicht mehr nur als Mediziner, sondern auch als Managerinnen und Manager. Hierdurch wird die Professionalität der Absolventinnen und Absolventen entscheidend gefördert.

Die Abgrenzung zu MBA-Studiengängen gelingt im Modul „Führung im internationalen Einsatz“ und im Modul „Führung und Management“, da hier die bundeswehrspezifischen Führungs- und Kommandostrukturen der Bundeswehr thematisiert werden. Bei den anderen Lehrinhalten sind die Überschneidungen zu zivilen Angeboten der Fort- und Weiterbildung groß. Dies mag aber auch darin begründet sein, dass die Angebote der Gesundheitsversorgung in den Bundeswehrkrankenhäusern auch zum allgemeinen Markt geöffnet sind. Ebenso ist das Regelwerk der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Dokumentation und der Abrechnung in der Fläche gültig und unabhängig von Trägerstrukturen. Die Führungsverantwortung innerhalb der Einrichtungen der Bundeswehr deckt sich mit denen der Zivilgesellschaft und die Ansprüche an die Führungskräfte werden ebenso von den Anforderungen an Qualität und Wirtschaftlichkeit geprägt. Die Unterschiede in den Führungsstrukturen, zum Beispiel die vornehmlich ärztliche Verantwortung in den Krankenhäusern, sind in den Gesprächen mit den Lehrenden beschrieben worden, aus ihnen leiten sich aber keine grundsätzlich neuen Anforderungen an die Führungskräfte der Bundeswehr ab.

Die Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben inklusive Hierarchieebene sind im o. g. Sachstand sehr genau definiert, was sich nach Ansicht des Gutachtergremiums auch in der SPO/ im Diploma Supplement wiederfinden könnte bzw. auf der Internetseite des Studiengangs angegeben werden könnte. Absolventenbefragungen wurden systematisch bislang nicht vorgenommen, weil nur eine Abschlusskohorte den Studiengang FIM bisher abgeschlossen hat und diese noch unter anderen Bedingungen das Studium aufgenommen hat bzw. noch nicht die jetzt angestrebte Zielgruppe umfasste. Dies ist aber in Planung (vgl. Kapitel II.2.4) und auch bisherige anekdotische Evidenz ergibt ein eindeutiges Bild: Da der Studiengang FIM jetzt als Weiterbildungsmaßnahme des Kdo. SanDstBw implementiert ist, besteht nicht der geringste Zweifel, dass die Absolventinnen und Absolventen in die aufgeführten Arbeitstätigkeiten und Positionen im SanDstBw aufsteigen. Der berufliche Übergang im Zusammenhang und in der Zusammenarbeit mit zivil-militärischen Einrichtungen kann gelingen, ein Übertritt in Führungspositionen der öffentlichen oder privaten Gesundheitsstrukturen scheint bislang aber selten und auch künftig kaum angestrebt zu sein.

Die Öffnung für den breiten Markt wurde als strategisches Ziel – zumindest in der Phase der Pandemie – aufgegeben; die Studierenden rekrutieren sich allein aus dem SanDstBw. Ein allgemeiner Marktzugang besteht zwar grundsätzlich, wird aber derzeit nicht genutzt. Diese Veränderung ist durchaus nachvollziehbar und erleichtert den Zuschnitt der Lehrinhalte auf die Bedürfnisse und auch die zeitlichen Ressourcen der Studierenden. Dennoch ist die Institution sicherlich gut beraten, Kooperationen einzugehen, um Impulse von anderen Einrichtungen aufzunehmen. Die geplante Zusammenarbeit mit den Kliniken der Berufsgenossenschaft könnte umfassend dazu beitragen, da auch inhaltlich deutliche Parallelen im Auftrag und der Aufstellung zu der BG festzustellen sind.

Die Planung und Steuerung von aktuellen wissenschaftlichen Fragestellungen werden durch das kompetenzbasierte, didaktische Konzept unterstützt. Die auf Diskussion und den Diskurs mit den „Lerncoaches“ aufsetzende, positive Lernkultur kann auch komplexere Führungsgrundsätze hinterfragen. Möglicherweise kann auf diese Art und Weise Führungskultur grundsätzlich neu gedacht werden und mit begleitender Forschung unterlegt in einen gesellschaftspolitischen Diskurs überführt werden. Damit einher geht eine gezielte Förderung der Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang FIM durch den Aufbau von personaler und sozialer Kompetenzen. Bspw. wird die Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten sowohl inhaltlich durch die o. g. Module begünstigt, als auch praktisch durch die Projektarbeit in den PBL-Phasen (vgl. auch Kapitel II.2.2.5). Ebenfalls wird die zivilgesellschaftliche Rolle der Absolventinnen und Absolventen gestärkt. Sie sind durch Lehrveranstaltungen zu „Kommunikation und Gesprächsführung“, „Führung im internationalen Einsatz“ und „Change Management“ in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten und gegebenenfalls Führungsaufgaben in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder anderen gesellschaftlichen Bereichen zu übernehmen. Beruflichen Vorerfahrungen von mindestens zwei Jahren werden in den Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt und durch § 5 SPO sichergestellt.

Insgesamt sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als sehr gut zu bewerten bzw. das Abschlussniveau ist hoch. Die Motivation der Studierenden ist ausgeprägt und das sehr passgenaue und auf die besondere berufliche Situation eingehende Lehrangebot unterstützt diese in geeigneter und kongruenter Weise. Das Gutachtergremium begrüßt den Ausbau der Kooperation mit den Kliniken der Berufsgenossenschaften, um eine zukünftige, breitere Austauschmöglichkeit zu schaffen. Die Internationalisierung der HSU/UniBw, kann zusätzliche Impulse liefern und scheint angesichts der zunehmenden internationalen Aufgaben der Bundeswehr und der aktuell sich dramatisch veränderten Haltung der NATO zu den weltpolitischen Akteuren mehr als geboten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist interdisziplinär angelegt. Durch Schwerpunktsetzung und Wahlmöglichkeiten können Studierende eine stärker auf quantitative Methoden und Instrumente der Führung ausgerichtete Variante I (M.Sc.) oder eine stärker auf Themen der Mitarbeiterführung sowie der Personal- und Organisationsentwicklung ausgerichtete Variante II (M.A.) wählen (vgl. Kapitel II.2.1). In der Variante II besteht ferner die Wahl zwischen den Schwerpunkten „Personalmanagement und Nachwuchsförderung“ und „Management von Wandel und Innovation“. In einer Grundlagenphase erwerben die Teilnehmenden unabhängig von der gewählten Variante führungs- und managementbezogene sowie forschungsmethodische Basiskompetenzen. Zweigspezifisch werden sodann in interdisziplinärer Verknüpfung Kompetenzen aus den Bereichen Ökonomie, Recht, Bildung und Personalmanagement und Gestaltung von Prozessen des Wandels und der Veränderung vermittelt.

Änderung der Modulstruktur und -inhalten gegenüber der vorherigen Akkreditierung

Ende 2021 ist eine Änderung der Modulstruktur eingeleitet worden, die den Studiengang FIM im Sinne einer regelmäßigen Weiterentwicklung an geänderte Bedarfe anpassen soll. Wesentlicher Anstoß war in diesem Zuge der Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit dem Kdo. SanDstBw im Juni 2020 (vgl. Kapitel II.2.1) sowie das anstehende Verfahren der Reakkreditierung. Zwar hat die HSU/UniBw H auch schon vor Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit dem Kdo. SanDstBw kooperiert, allerdings auf Basis etwas anderer Vorgaben, was sich auch auf die Gestaltung des Studiengangs auswirkte. Während zuvor das Qualifikationsziel auch auf die Führung von Gesundheitseinrichtungen im niedergelassenen Bereich ausgerichtet war, sollte nach dem Geist der Kooperationsvereinbarung das Qualifikationsziel noch stärker auf die Tätigkeit im SanDstBw selbst konzentriert werden. Die Stoßrichtung ergibt sich einerseits aus personalstrategischen, andererseits aus didaktischen Überlegungen:

Wichtigstes personalstrategisches Ziel im SanDstBw ist wie in vielen anderen Organisationen des Gesundheitssektors seit jeher die Mitarbeiterbindung. Bei Erstakkreditierung waren daher auch solche Sanitätsoffiziere prominenter Teil der Zielgruppe, die nach Ende ihrer Verpflichtungszeit z.B. eigene Praxen gründen möchten. Idee des Studiengangs war, dass ggfs. das Angebot einer Weiterbildung dazu beitragen könnte, dass Studierende, die zu dem Zeitpunkt noch als Soldatinnen und Soldaten auf Zeit tätig sind, ihre Dienstzeit beim SanDstBw um ein paar Jahre verlängern, und ggfs. dadurch eher die Entscheidung treffen, Berufssoldatin bzw. Berufssoldat zu werden. Nun, beginnend im Herbst 2020, wurde das Profil der Zielgruppe und damit das Studiengangprofil geschärft. Weil der Vorrang der Mitarbeiterbindung nicht mehr so hoch war, sollte der Studiengang mehr an den

Bedarfen der Tätigen in den Gesundheitseinrichtungen des Sanitätsdiensts (Kliniken, regionale sanitätsdienstliche Versorgung, Stäbe des Sanitätsdiensts) ausgerichtet sein, dementsprechend auf den Weiterbildungsbedarf von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten. Näher untersucht wurde dieser Bedarf in der Masterarbeit eines Absolventen des Studiengangs (2020), die u.a. eine genaue qualitative und quantitative Erhebung des Bedarfs an führungsbezogener Weiterbildung für medizinisches Fachpersonal des SanDstBw umfasste. Die Änderungen an der Modulstruktur und -inhalten wurden also nicht nur bedarfsorientiert vorgenommen, sondern auch wissenschaftlich aufgearbeitet.

Für die Änderungen an der Modulstruktur und -inhalten sprachen zudem didaktischen Überlegungen. Nach der ursprünglichen Studien- und Prüfungsordnung war ein Absolvieren des Studiengangs in der Variante II möglich, ohne dass z.B. das Modul „Empirische Forschungsmethoden“ absolviert wird. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass es für Studierende, die ein medizinisches Erststudium bzw. einen fachnahen anderen Studiengang absolviert haben, herausfordernd ist, mit den Methoden der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften umzugehen. In ähnlicher Weise hat es sich auch als weniger sinnvoll erwiesen, dass es möglich ist, einen Studiengang, der „Führung“ im Titel führt, zu absolvieren, ohne das Modul „Führung und Management“ zu absolvieren.

Aufgrund seiner herausragenden Bedeutung von Kommunikation bei der Führung in medizinischen Kontexten wurde das Modul „Kommunikation und Gesprächsführung“, welches bislang lediglich in einer Variante als Wahl(pflicht)möglichkeit angeboten wurde, in den Grundlagenbereich des Studiums als Pflichtmodul für alle Varianten und Schwerpunkte integriert. Gemeinsam mit dem Modul „Projektmanagement“, dessen Absolvieren nunmehr auch in allen Varianten und Schwerpunkten Pflicht ist, ergibt sich daraus für alle Studierenden ein gemeinsamer Kanon von Modulen im Grundlagenbereich. Das fördert nicht zuletzt auch die sozialen Prozesse innerhalb der ‚Studienanfänger‘ und deren gegenseitiges Kennenlernen.

Insgesamt tragen nach Ansicht der Studiengangsleitung auch die sonstigen Änderungen in der Zuordnung der Module dazu bei, dass das Modulkonzept insgesamt kompakter und stringenter ist. Der Wegfall der Außenperspektive (für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte) im Studiengangsprofil hat etwa zur Folge, dass ein Modul, das in die „Medizininformatik“ einführt, weniger relevant ist – zur Handhabung entsprechender Agenden bestehen im SanDstBw gesondert ausgeflaggte Dienstposten. Bedeutender im Rahmen der Neukonzeption ist vielmehr ein Modul, das den *Umgang* mit neuen Techniken und Technologien, also die Gestaltung von und Führung in Innovationsprozessen thematisiert. Daher ersetzt das Modul „Innovationsmanagement“ das Modul „Medizininformatik“.

Aus dem einstigen Modul „Arbeitsrecht“ ist nun das Modul „Arbeits- und Dienstrecht“ hervorgegangen. Ein Modul, das ausschließlich „Arbeitsrecht“ thematisiert, ist weniger relevant für Führungskräfte im SanDstBw, weil diese es in vielen Fällen mit Soldatinnen und Soldaten, Beamtinnen und Beamten zu tun haben. Folglich wurde der Fokus des Moduls, nun „Arbeits- und Dienstrecht“, um die rechtlichen Grundlagen öffentlicher Dienstverhältnisse erweitert. „Medizinökonomie“ ist in einem

Klinikverbund, der in den SanDstBw eingebettet ist, weniger relevant. Hingegen sind die politischen Entscheidungen im Gesundheitssektor von besonderer Bedeutung, so dass in dem neuen Modul „Medizinökonomik und -politik“ besser die Bedarfe getroffen werden. „Medizinethik“ und „Diversitätsmanagement“ sind Thematiken, die in den sonstigen verpflichtenden Ausbildungsanteilen im SanDstBw hinreichend abgebildet sind. Außerdem sind dies Querschnittsthemen, die ohnehin in allen anderen Modulen mitbehandelt werden müssen (Mainstreaming). Hingegen zielen Module wie „Kommunikation und Gesprächsführung“ sowie „Change Management“ auf sehr zentrale Bedarfe der Kompetenzentwicklung. Zulasten der zuvor genannten Module sind sie daher nun verpflichtend bzw. finden als Wahlpflichtmodule stärkere Berücksichtigung in allen Varianten des Studiengangs. Insgesamt ergeben sich nach Ansicht der Studiengangsleitung aus den Änderungen eine deutliche Schärfung des Studiengangs in allen Varianten und Schwerpunkten bei gleichzeitiger Fundierung auf einen Kern von vier Modulen, die von allen Studierenden zu absolvieren sind. Die folgende Tabelle zeigt die Veränderungen an den Profilen sowie der Modulstruktur:

Variante / Schwerpunkt	M.Sc.		M.A. PM / Fort- und Weiterbildung		M.A. Diversity und Change Management & Innov.	
	alt	neu	alt	neu	alt	neu
SPO/Modulhandbuch-Version						
Grundlagen						
Führung und Management	P	P	WP 1	P	WP 1	P
Projektmanagement	P	P	WP 1	P	WP 1	P
Empirische Forschungsmethoden	P	P	WP 1	P	WP 1	P
Kommunikation und Gesprächsführung	--	P	WP 1	P	WP 1	P
Vertiefung						
QM mit Bezügen zu Recht	P	P	WP 1	WP 5	WP 1	WP 6
Führung im internationalen Einsatz	P	P		WP 5	WP 2	WP 6
Controlling	P	P		WP 5	WP 2	WP 6
Medizininformatik						
Innovationsmanagement	P	WP 4	-	WP 5	WP 2	P
Medizinethik	-	-	WP 1	-	WP 1	-
Personalman./Kompetenzdiagnostik	-	WP 3	P	P	-	P
Bildung und Didaktik	-	-	P	P	P	WP 6
Bildungsmanagement	-	-	P	P	P	-
Change Management		WP 3	-	WP 5	WP 2	P
Diversity Management	-	-	-	-	WP 2	-
Medizinökonomie						
Medizinökonomik und -politik	P	WP 4	P	-	WP 2	WP 6
Arbeitsrecht						
Arbeitsrecht und Dienstrecht	P	WP 4	P	WP 5	-	WP 6

P=Pflichtmodul
WP=Wahlpflichtmodul

WP 1	Es sind 4 aus 6 zu wählen
WP 2	Es sind 3 aus 6 zu wählen
WP 3	Es ist 1 aus 2 zu wählen
WP 4	Es sind 1 aus 3 zu wählen
WP 5	Es sind 2 aus 6 zu wählen
WP 6	Es sind 2 aus 6 zu wählen

Tabelle 1: Gegenüberstellung der alten und neuen Pflicht- und Wahlpflichtmodule in den jeweiligen Studien-Schwerpunkten des FIM.

Gliederung des Curriculums

Der inhaltlich-didaktische Grundgedanke des Curriculums ist dreistufig und verbindet

1. die Vermittlung methodischer Kenntnisse zu den *Grundlagen* von Management und Führung in medizinischen Einrichtungen in seiner interdisziplinären Breite,
2. die wissenschaftliche *Vertiefung* von Theorien, Methoden und Instrumenten unter Bezugnahme auf einzelne Fragestellungen und Beiträge aus verschiedenen Fachdisziplinen dazu sowie
3. die *Anwendung erworbener Kompetenzen* in der Erstellung und Verteidigung der Master-These, die die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten im Handlungs- und Wirkungsfeld medizinischer Einrichtungen attestiert.

Demgemäß gliedert sich der Studiengang in allen Varianten in drei Phasen. Tabelle 1 bis 3 stellen den Studiengang in seinem chronologischen Ablauf dar.

Qualifikationsziele und Gestaltung der Module in der Grundlagenphase

Alle Studierenden beginnen ihr Studium mit Modulen zu den „Basics“ von Führung und Management wie auch (sozial-)wissenschaftlicher Betätigung. Das Modul „Führung und Management“ (M-FIM-G-FM) vermittelt dementsprechend einen Überblick samt Reflexionsmöglichkeit eigener Erfahrungen, mit Schwerpunkt auf die Spezifika von Gesundheitseinrichtungen. Das Modul „Projektmanagement“ (M-FIM-G-PM) bieten ebenfalls eine Professionalisierung in einer Basiskompetenz, die zugleich berufsfeldspezifisch genutzt werden kann, aber auch dem Zweck dient, das Studium als „eigenes Projekt“ zu begreifen und zu planen. Im Modul „Empirische Forschungsmethoden“ (M-FIM-G-EF) werden die Grundlagen einerseits für die empirischen Anteile von Projekt- und Masterarbeiten *im* Studium gelegt, andererseits werden Teilnehmende für die Herausforderungen sensibilisiert, denen die Teilnehmende in ihrem Berufsumfeld *nach* dem Studium begegnen, wenn sie gehaltvolle Untersuchungen („organizational inquiries“) zu empirischen Phänomenen vornehmen müssen. Das vierte Pflichtmodul in der Grundlagenphase, „Kommunikation und Gesprächsführung“ (M-FIM-G-KG) ermöglicht durch den Erwerb von Kompetenzen in der zwischenmenschlichen Kommunikation die Entwicklung einer situations- und themenspezifischen Gesprächsführung mit unterschiedlichen Zielgruppen auch in konflikträchtigen Konstellationen. Auch aus diesem Modul kann sich eine positive Dynamik für den Studiengang, insbesondere für die kollaborativen Elemente, ergeben.

Qualifikationsziele und Gestaltung der Module in der Vertiefungsphase – Variante I

Im Vertiefungsbereich des Studiums wählen die Studierenden einen von zwei Studienvarianten (M.Sc. zw. M.A.). Die Varianten setzen unterschiedliche Schwerpunkte in der Vertiefungsphase.

Die drei Pflichtmodule in der M.Sc.-Variante (Variante I) umfassen einerseits eine Vertiefung der Führungsthematik im Modul „Führung im internationalen Einsatz“ (M-FIM-V-FE). Das Modul erweitert die Kompetenzen der Studierenden die Führung um bedeutende Aspekte der Führung von internationalen Teams sowie in der zivil-militärischen Zusammenarbeit und umfasst daher auch interprofessionelle, interkulturelle und interorganisationale Fragestellungen. Andererseits umfasst der Vertiefungsbereich zwei Module, die für Führungskräfte in medizinischen Organisationen wichtige Themenstellungen („Veränderungshebel“) darstellen. Erstens ist dies das Modul „Qualitätsmanagement mit Bezügen zu Recht“ (M-FIM-G-QR); hier werden die rechtlichen Grundlagen von medizinischen Dienstleistungen in Zentrum gerückt sowie die betriebswirtschaftliche Umsetzung der regulativen Vorgaben thematisiert. Auch werden hier Kompetenzen der Handhabung von Risiken durch entsprechende Instrumente angeeignet. Das Modul „Controlling“ (M-FIM-G-CO) fokussiert auf die ökonomische Seite von Führung und Management – auch und gerade im Spannungsfeld zur medizinischen Logik der Versorgung. Herausforderungen des Haushaltsrechts werden ebenso thematisiert wie die Grundlagen des operativen und strategischen Controllings, die Imperative ökonomischer Rationalität ebenso wie Praktiken der Codierung medizinischer Dienstleistungen. Die Studierenden erwerben dabei Kompetenzen, geeignete Planungs- und Steuerungsprozesse im Kontext öffentlicher Einrichtungen zu implementieren, die Besonderheiten der Anwendung von Kennzahlen in ihrer Organisation zu würdigen und ein Bewusstsein für effizientes Verwaltungshandeln zu schaffen.

Die Vertiefungsphase der Variante I umfasst Module, die eine sinnvolle Ergänzung und Schwerpunktsetzung ermöglichen. Der Wahlpflichtbereich umfasst zunächst die beiden Module „Personalmanagement/Kompetenzdiagnostik“ (M-FIM-V-PK) und „Change Management“ (M-FIM-V-CM), aus denen eines zu wählen ist. Hier können die Studierenden also zwischen einem individual- bzw. einem organisationsbezogenen Themenbereich wählen und sich darüber mit den Veränderungsdynamiken befassen, denen Führung in medizinischen Einrichtungen unterliegt. Eine zweite Wahlmöglichkeit besteht zwischen den Modulen „Arbeits- und Dienstrecht“ (M-FIM-V-AD), „Innovationsmanagement“ (M-FIM-V-IM) und „Medizinökonomik und -politik“ (M-FIM-V-MÖ). Kontrastierend zur ersten Wahlmöglichkeit befassen sich die Studierenden hier mit den exogenen Veränderungsdynamiken, denen Gesundheitseinrichtungen durch Veränderung in den technologischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen unterliegen sowie der professionellen Antwort darauf durch Methoden der Führung. (Zur weiteren Darstellung der Modulziele s. die Darstellungen unten zur Variante II.)

Qualifikationsziele und Gestaltung der Module in der Vertiefungsphase – Variante II

In der Variante II haben die Studierenden in der Vertiefungsphase die Wahl zwischen den Studienschwerpunkten „Personalmanagement und Nachwuchsförderung“ sowie „Management von Wandel und Innovation“. Davon abhängig umfasst der Pflichtbereich der Vertiefungsphase unterschiedliche Module.

Der Schwerpunkt „Personalmanagement und Nachwuchsförderung“ wird von dem konzeptionellen Gedanken getragen, dass Führungskräfte in der Medizin auch für die Identifikation, Förderung und Qualifizierung geeigneten Führungsnachwuchses verantwortlich sind. Demgemäß umfasst der Pflichtbereich die Module „Personalmanagement und Kompetenzdiagnostik“ (M-FIM-V-PK), „Bildung und Didaktik“ (M-FIM-V-BD) und „Bildungsmanagement“ (M-FIM-V-BM). Im Modul „Personalmanagement und Kompetenzdiagnostik“ stehen neben den klassischen Themen des Personalmanagements die Methoden zur Erstellung von Kompetenzprofilen im Vordergrund. Die beiden anderen Module widmen sich der Gestaltung des Qualifikationspfads von Weiterbildungsassistenten, wobei das Modul „Bildung und Didaktik“ sich den inhaltlich-didaktischen Fragestellungen widmet, das Modul „Bildungsmanagement“ der Umsetzung des Weiterbildungsgeschehens in Anbetracht der organisatorischen und personellen Herausforderungen, die damit verbunden sind.

Der Schwerpunkt „Management von Wandel und Innovation“ ist darauf ausgerichtet, dass sich Führungskräfte in ihrem Handeln zunehmenden Veränderungsdynamiken gegenübersehen, die einerseits aus dem medizinischen Fortschritt, andererseits aus den Schwierigkeiten der Personalgewinnung und -erhaltung ergeben. Dementsprechend ist auch hier das Modul „Personalmanagement und Kompetenzdiagnostik“ (s.o.) Teil des Pflichtbereichs. Dazu gesellen sich zwei Module, die explizit auf Führung in Veränderungsprozessen ausgerichtet sind. Im Modul „Change Management“ (M-FIM-V-CM) sollen die Studierenden grundlegende Kompetenzen erwerben, um geplanten Wandel unter Berücksichtigung von internen Widerständen sowie der eminenten Bedeutung von souveränem Führungsverhalten zu gestalten. Im Modul „Innovationsmanagement“ (M-FIM-V-IM) wird gleichermaßen ein Blickwechsel vollzogen, indem danach gefragt wird, wie externe Entwicklungen technologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Ursprungs in zukunftsfähige Strategien der Innovation und des organisationalen Fortschritts umgesetzt werden können.

Das Modul „Arbeits- und Dienstrecht“ (M-FIM-V-AD) ist für alle Schwerpunkte des FIM optional wählbar. Aufgrund seines juristischen Schwerpunkts und seiner durchgängigen Relevanz für das Führen und Managen in medizinischen Kontexten ist es eine sinnvolle Ergänzung des sonstigen curricularen Kanons. In dem Modul gewinnen die Studierenden neben dem themenbezogenen Einblick auch ein tieferes Verständnis für juristische Argumentationslogiken im Kontext des Arbeits- und Dienstrechts. Sie werden befähigt, selbstständig rechtliche Fälle zu lösen und eine juristisch fundierte Handlungs- und Argumentationsstrategie zu entwickeln.

In der M.Sc.-Variante sowie der M.A.-Variante Schwerpunkt „Wandel und Innovation“ ist auch noch das Modul „Medizinökonomik und -politik“ (M-FIM-V-MÖ) wählbar. Hier erwerben die Studierenden Kompetenzen darin, aus den Entwicklungen im stark rechtlich regulierten und ökonomisch beherrschten Politikfeld „Gesundheit“ Tendenzen herauszulesen, die für ihr eigenes Führungshandeln relevant werden können. Entsprechende Grundlagen ökonomischer Denkweisen werden dabei ebenso vermittelt wie weiterführende Kenntnisse zur politischen Entwicklung des Gesundheitssektors.

Neben den beiden zuletzt genannten Modulen sind in beiden Schwerpunkten der Variante II, wo sinnvoll, die Kernmodule des jeweils anderen Schwerpunkts Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich. Dazu kommen die Module „Qualitätsmanagement mit Bezügen zu Recht“, „Führung im internationalen Einsatz“ und „Controlling“. Insgesamt ergibt sich daraus eine Vielfalt an individuell möglichen Schwerpunktsetzungen.

Qualifikationsziele und Gestaltung der Module in der Abschlussphase

Den Abschluss des Studiums bildet das Master-Modul mit der Master-Thesis (Modul FIM-A-01). In dem 15-ECTS-LP-Modul bearbeiten die Weiterbildungsstudierenden innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe Problemstellung selbstständig und umfassend nach wissenschaftlichen Methoden und entsprechend den Vorgaben der guten wissenschaftlichen Praxis mit dem Ziel, eine gehaltvolle Masterarbeit. Die anschließend erfolgende Disputation soll nicht zuletzt ihre Befähigung zur wissenschaftlichen Kommunikation belegen.

Beschreibung der Lehr- und Lernformen

Die Module sind nach einem für alle weiterbildenden Studiengänge der HSU/UniBw H üblichen Muster gegliedert, das im Modulhandbuch als „ZWW-Standardmodell“ bezeichnet wird. Jedes Modul mit Ausnahme des Mastermoduls umfasst zwei Präsenzphasen von je drei Tagen, die den Charakter von Vorlesungen, ergänzt um Gruppenarbeit, Diskussionen, Gastvorträge, Rollenspiele je nach Themenstellung und didaktischer Feinkalibrierung des Moduls haben. Die Präsenzphasen werden – sofern aus Pandemie-Gründen nicht in den Online-Raum verlegt – in den Räumlichkeiten der HSU/UniBw H durchgeführt, können aber auch themenbezogen an anderen Orten stattfinden.

Die erste Präsenzphase dient der Einführung in ein Thema, der Vermittlung theoretischer Grundlagen, der Einübung und ersten Fallbearbeitungen. Zwischen den beiden Präsenzphasen liegt eine im Durchschnitt achtwöchige Phase Problembasierten Lernens (PBL-Phase), das im Blended-Learning-Format organisiert ist. In dieser Phase bearbeiten die Studierenden Themenstellungen aus ihrem unmittelbaren beruflichen Umfeld – insbesondere zu komplexen Führungs- und Managementfragen in medizinischen Einrichtungen. Die Bearbeitung erfolgt in der Regel in divers

zusammengesetzten Arbeitsgruppen von drei bis fünf Studierenden. Für die Kollaboration stehen die Online-Lernumgebung ILIAS und virtuelle Kooperationstools wie MS Teams bereit. Die tutorielle Betreuung wird in der Regel durch die Lehrenden aus den Präsenzphase geleistet.

Der zweite Präsenzblock dient der Reflexion, Vertiefung und Erweiterung auf der Grundlage der in der PBL-Phase gesammelten Erfahrungen. Dabei werden zunächst vorläufige Ergebnisse der Projektarbeit durch die Arbeitsgruppen vorgetragen und im Plenum zur Diskussion gestellt. Ergänzend, teilweise in Abhängigkeit von den Schwerpunktsetzungen in den Projektarbeiten, werden weitere Themen vertieft behandelt. Die Auswahl der Inhalte der zweiten Präsenzphase wird in der Regel in Abstimmung mit den Studierenden vorgenommen.

Der zweiten Präsenz folgt die letzte Phase mit der endgültigen Ausarbeitung der Projektarbeit samt anschließendem Feedback durch die Lehrpersonen/Prüfenden. Mitunter ist dem gesamten Modul eine kurze Phase des Selbststudiums vorgeschaltet, in denen sich die Studierenden literaturbasiert in die Modulthematik einfinden können und die als Teil der Blended-Learning-Phase gilt. Die genaue zeitliche Gliederung des ZWW-Standardmodells ist in Tabelle 2 abgebildet.

Die genaue zeitliche Gliederung des ZWW-Standardmodells ist in Tabelle 2 abgebildet.

Phase	Dauer	Arbeitsaufwand pro Tag bzw. Woche	Stunden insgesamt
Präsenzphase I	3 Tage	8 Stunden/Tag	24
Projektarbeit (Blended Learning Phase)	8 Wochen	10 Stunden/Woche (kann z.T. nach der zweiten oder vor der ersten Präsenzphase stattfinden)	80
Präsenzphase II	3 Tage	8 Stunden/Tag	24
Stunden			128

Tabelle 2: Struktur eines Standard-Weiterbildungs-Moduls

Didaktische Prinzipien

Der didaktische Grundgedanke in der Weiterbildung an der HSU/UniBw H folgt den Anforderungen durch die spezifische Zielgruppe in den Studiengängen. In aller Regel sind die Weiterbildungsstudierenden der Universität Personen mittleren Alters, die reichhaltige berufsfeldspezifische Erfahrung haben. Das gilt auch und insbesondere für die Zielgruppe des FIM.

Das didaktische Konzept insbesondere in der Weiterbildung setzt daher auf eine strikt von den Teilnehmenden ausgehende Gestaltung von Lehreinheiten. Als „Inputs“ bezeichnete, eher lehrendenzentrierte Methoden der Wissensvermittlung laufen daher erfahrungsgemäß so ab, dass solche Phasen oftmals im Dialog zwischen Lehrperson und Studierenden ablaufen und in einer Kontrastierung von wissenschaftlichen Konzepten mit den berufsfeldspezifischen Erfahrungen der Teilnehmenden münden. Über den Modulverlauf hinweg eskaliert zudem der Anteil der selbständigen Erarbeitung auch der wissenschaftlich-konzeptionellen Grundlagen seitens der Studierenden. Die Rolle der Lehrenden verändert sich dadurch nach Darstellung der Studiengangsleitung von der einer Expertin bzw. eines Experten zu „Lerncoaches“. Wesentliches Kriterium für die Auswahl der Lehrenden durch

Universität, Fakultät bzw. das ZWW ist daher, dass sie mit dieser Rollenanforderung kompetent umgehen können. Entsprechende Feedbackstrukturen und Instrumente der Qualitätssicherung (vgl. Kapitel II.2.2.3 und Kapitel II.2.4) sichern das auf die spezielle Situation von Weiterbildungsstudierenden ausgerichtete didaktische Konzept ab.

Präsenz- und Online-Lehre

Die bis heute andauernde Corona Pandemie hat dazu geführt, dass sämtliche Lehrveranstaltungen an der HSU/UniBw H zweitweise in den Online-Raum verlegt werden mussten – so auch in den weiterbildenden Studiengängen. An der Universität wird für die Online-Lehre durchweg die Kommunikationsplattform MS Teams genutzt, ergänzt durch die Lernplattform ILIAS, die bereits auch in Vor-Pandemiezeiten zum Einsatz gekommen ist. Auch die Weiterbildungsstudierenden erhalten ausnahmslos Zugang zu den Ressourcen, die das universitätseigene Rechenzentrum zur Verfügung stellt, und sind vollwertige „Mitglieder der Organisation“ in der Logik der MS Teams-Plattform. Das ermöglicht ihnen, selbst virtuelle Räume einzurichten und sie beispielsweise für Gruppenarbeiten o.ä. zu nutzen, ebenso wie sie die Selbstgestaltungsmöglichkeiten der Plattform ILIAS nutzen können.

Die Erfahrungen mit der Online-Lehre an der HSU/UniBw H während des Lockdowns spiegeln die Erfahrungen an vielen anderen Universitäten weltweit. Im Studiengang „Führung in der Medizin“ werden daher Präsenzformate priorisiert. Dies gilt umso mehr für den FIM, weil die Vernetzung der Teilnehmenden aus verschiedenen Gesundheitseinrichtungen ein wesentlicher Nebeneffekt des Studiums sein soll. Daneben sind einige Module, z.B. „Kommunikation und Gesprächsführung“ schon aus didaktischen Überlegungen heraus nur unter gravierenden didaktischen Einschränkungen im Online-Format durchführbar.

Praxisphasen

Im Studium sind keine distinkten Praxisphasen vorgesehen, wenngleich die Arbeit an Projekten in den PBL-Phasen der einzelnen Module durchaus auf praxisrelevante Lerninhalte fokussiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang FIM umfasst inklusive dem Abschlussmodul zehn Module. Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend. Schon vor der o. g. Änderung der Modulstruktur und -inhalte in 2021 wurde der Empfehlung der letzten Akkreditierung entsprochen, das Modul „Führung im internationalen Einsatz“

in jeder Studienvariante anzubieten; es ist jetzt in der M.Sc.-Variante ein Pflichtmodul und wird in den beiden Profilen der M.A.-Variante als Wahlpflichtmodul angeboten.

Das Gutachtergremium begrüßt die Weiterentwicklungen des Studiengangs FIM als zielführend auf die nunmehr geschärften Qualifikationsziele. Die Änderungen sind plausibel begründet, Rückfragen hierzu wurden von den Lehrenden ausführlich erläutert. Bspw. auf das Herausnehmen des Moduls „Medizinethik“ angesprochen, dessen Thematik eher an Bedeutung gewinnt, wurde überzeugend dargelegt, dass der SanDstBw die Thematik an anderer Stelle bzw. in der Offiziersausbildung umfassend behandelt, so dass selbst die Studierenden auf die Herausnahme gedrängt hätten. Dennoch würden medizinethische und internationale ethische Aspekte auch neben dem Modulprogramm weiter behandelt, weil bspw. ein Mitglied des Lehrpersonals auch Ethikbeauftragte ist. Die Studierenden begrüßen zudem ausdrücklich die jetzt stärker vorhandenen Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich. Da das Modul „Empirische Forschungsmethoden“ eine besondere Rolle für die Weiterbildung der Studierenden spielt und die Grundlage für die qualitative bzw. quantitative Ausrichtung der beiden Varianten bildet, hat sich das Gutachtergremium intensiv damit beschäftigt. Insbesondere teilten die Lehrenden dem Gutachtergremium mit, dass die Auffrischung vorhandener Kenntnisse bzw. Aufbau von neuen Erkenntnissen zum wissenschaftlichen Arbeiten in diesem Modul vorgenommen werden soll. Dies sollte nach Ansicht des Gutachtergremiums dann aber ausführlicher in der Modulbeschreibung beschrieben werden.

Auch was die künftige Weiterentwicklung des Studiengangs, haben sich die Lehrenden bereits Gedanken gemacht. So soll das Modul „Innovationsmanagement“ mit dem neuen Schwerpunkt Umgang mit neuen Techniken und Technologien auch zwei Zukunftsthemen abdecken, die dem Gutachtergremium wichtig erschienen: Digitale Datenlage und Start-Ups. Hier fließen in das Modul sowohl technisch als auch inhaltlich getriebene Foresight-Projekte des Lehrstuhls ein. Auch das Thema Konfliktforschung findet sich im Modul „Führung im internationalen Einsatz“ wieder, wobei die Studiengangsleitung betont, dass für eine politische Betrachtung der internationalen Konfliktforschung der Studiengang „Civil-Military Interaction“ (M.A.) (MCMI) angeboten wird. Hingegen wird das Thema Corporate Social Responsibility (CSR) auch weiterhin eine untergeordnete Rolle spielen, was angesichts des Aufgabenspektrums des SanDstBw für das Gutachtergremium verständlich ist.

Das Gutachtergremium hatte mit den Lehrenden diskutiert, inwieweit englischsprachige Lehrveranstaltungen sinnvoll wären. Die Studiengangsleitung erklärte, dass hinsichtlich des Aufgabenspektrums des SanDstBw keine Notwendigkeit für englischsprachige Veranstaltungen bestehen würde, man aber in der Lage sei, auf eine evtl. künftige Nachfrage schnell entsprechend reagieren zu können. Auch die Studierenden sahen für ein Englisch-Angebot keine Notwendigkeit, da ihre Englischkenntnisse entsprechend ihres Verwendungsprofil bereits sehr ausgeprägt wären und für die spätere Verwendung in Deutschland nur eine untergeordnete Rolle spielen würden.

Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gutachtergremium als nicht sinnvoll, da die Studierenden den Studiengang FIM bereits berufsbegleitend studieren und berufliche Expertise durch das studierendenzentrierte Lernen in den Studiengang einfließt

An den Anwendungsbeispielen aus betriebswirtschaftlichen, organisatorischen aber auch technischen Problemstellungen sollen die Studierenden möglichst in kleinen Gruppen Führungsverhalten lernen und anwenden. Der sehr enge Kontakt zu den Lehrenden kann dies sicherstellen. Die Gruppen dürfen für diese intensive Lernatmosphäre aber eine kritische Größe nicht überschreiten. Die vorgesehene Gruppengröße von maximal 20 Personen ermöglicht diese intensive Lernatmosphäre. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig. Sie entsprechen weitgehend der sozial- bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Fachkultur und sind auf das Studienformat eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiengangs angepasst, weil durch die beiden Präsenzphasen mit eingeschobener Blended-Learning-Phase eine optimale Betreuung gewährleistet werden kann. Die Online-Möglichkeiten, welche durch die Corona-Pandemie entstanden sind, ergänzen hierbei das Angebot, sich auch jenseits der Präsenzphasen austauschen zu können. Die IT-Ausstattung der HSU/UniBw H war vor der Pandemie schon sehr gut (vgl. Kapitel II.2.2.4), weshalb der Studienbetrieb schnell in den Online-Modus wechseln konnte. Das Gutachtergremium kann sich sehr gut vorstellen, dass neben der Wiederaufnahme der Präsenzphasen auch weitere digitale Lehrelemente in einer Hybrid-Lösung erhalten bleiben. Die Universitätsleitung sieht gerade in diesem Studiengang weiterreichende Möglichkeiten als in anderen Studiengängen, weil sich die Studierenden im Studiengang FIM bereits aus dem SanDstBw kennen und entsprechend sozialisiert sind, so dass die homogene Studierendenschaft nicht in dem Maße eine Gruppenzugehörigkeit entwickeln müssen, was immer noch am besten in Präsenz funktioniert.

Die Studierenden werden durch Gruppenarbeit aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Die HSU/UniBw H baut dabei auf die vorhandenen Selbstorganisationsfähigkeiten der Studierenden auf, die ihre Projektarbeiten untereinander koordinieren und entwickeln (vgl. Kapitel II.2.2.5). Bspw. haben sich digitale Kleingruppen in Selbstarbeitsräume während der Corona-Pandemie bewährt. Durch die Wahlpflichtmodule, die Projektauswahl und die Verbindung der Projekte mit der eigenen beruflichen Praxis eröffnet der Studiengang FIM Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten im Modul „Empirische Forschungsmethoden“ sollte ausführlicher in der Modulbeschreibung beschrieben werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO](#))

Sachstand

Grundsätzlich ist im Weiterbildungs-Master FIM kein Auslandssemester oder -praktikum vorgesehen. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass die Weiterbildungsstudierenden im FIM neben dem Studium weiterhin als Ärztin oder als Arzt tätig sind und an ihren Arbeitsort gebunden sind, zum Teil auch noch Einsätze im Ausland absolvieren müssen. Die aktuelle Situation hat diesen Umstand noch einmal drastisch verschärft.

Studentische Mobilität im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 4 wird jedoch durch die Regelung in der SPO (§ 9 Abs. 1 und 2) ermöglicht, die den Wechsel zwischen Hochschulen/Hochschultypen bzw. die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen regelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Mobilität der Studierenden ist aus Sicht des Gutachtergremiums sichergestellt. Die Hochschule verfügt über umfangreiche, klare und bekannte Regelungen zu diesem Themenbereich, was auch von den Studierenden bestätigt wurde. Allerdings handelt es sich im Studiengang FIM bisher und auch künftig um Studierende, die ausschließlich Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sind. Sie absolvieren das Studium neben ihrer eigentlichen Tätigkeit in der Bundeswehr. Ein berufs begleitender Teilzeitstudiengang ist mit Auslandssemestern oder -praktika nicht vereinbar. Eine Mobilität im klassischen Sinne liegt hier also nicht vor. Allerdings führt die Arbeit die Studierenden häufig ins Ausland, ob bei Auslandseinsätzen oder gemeinsamen Trainings mit ausländischen Truppen.

Zudem ist der Studiengang FIM mobilitätsfördernd eingerichtet, weil die Zugangsvoraussetzungen relativ frei gehalten sind und a priori keine disziplinäre Verengung verlangen (vgl. Kapitel I.3). Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention und die nichthochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studiumumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden (vgl. Kapitel I.7). Praktische Probleme bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens konnte das Gutachtergremium nicht feststellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudakkVO](#))

Sachstand

Die Lehrenden für den Studiengang FIM werden im Wesentlichen durch Professorinnen und Professoren der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (WiSo) der HSU/UniBw H gestellt. In der Fakultät sind derzeit 44 Professorinnen und Professoren sowie rund 130 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.³ Die Fakultät gliedert sich in die sechs Fächergruppen Betriebswirtschaftslehre (13 Professuren), Volkswirtschaftslehre (8 Professuren), Mathematik/Statistik (4 Professuren), Sozialwissenschaften (8 Professuren) sowie Rechtswissenschaften (9 Professuren) und Verwaltungslehre (2 Professuren). Drei weitere Professuren befinden sich derzeit in Ausschreibung.⁴

Neun der habilitierten Mitglieder der WiSo-Fakultät sind an der Lehre im Studiengang FIM federführend beteiligt. Unterstützung erfolgt durch Einbeziehung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Basis einer Lehrbeauftragung, beispielsweise bei der tutoriellen Betreuung von PBL-Projekten. Alle Modulverantwortungen liegen bei Professuren der Fakultät WiSo, mit der Ausnahme der Module „Medizinische Fort- und Weiterbildung: Bildung und Didaktik“ und „Medizinische Fort- und Weiterbildung: Bildungsmanagement“, die durch Lehrende der erziehungswissenschaftlichen Fächergruppe an der Fakultät GeiSo geleitet werden und des Moduls „Projektmanagement“, das durch einen Professor der Fakultät für Maschinenbau geleitet wird.

Die Dozierenden haben in aller Regel reichhaltige Erfahrungen in der Weiterbildung und kennen die didaktische Herausforderungen. Der Anteil der Lehre im Studiengang, der durch Professorinnen und Professoren abgedeckt wird, ist vergleichsweise sehr hoch (>70%). Neben den wissenschaftlichen Vortragenden werden Vortragende aus anderen Bereichen (Ministerien, Verwaltungen, Unternehmen, NGOs etc.) sowie Spezialistinnen und Spezialisten aus dem Bereich des Managements im medizinischen Kontext eingebunden. Nach Aussage der Lehrenden wird versucht, Lehrbeauftragte zu gewinnen, die Erfahrungen mit der Bundeswehr haben, wobei aber Profession die Sozialisation schlagen würde.

Mit dem Gründungserlass des Zentrums für Wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) sowie in dessen Satzung wurde geregelt, dass sämtliche Lehraufgaben in der Weiterbildung in genehmigter Nebentätigkeit ausgeübt werden. Der Studiengang FIM bindet also keine Kapazitäten, welche für die grundständige Lehre an der HSU/UniBw H vorgesehen sind, und konkurriert nicht mit sonstigen Studienangeboten. Die Lehre im Studiengang FIM wird somit vom Personal über das normale

³ Stichtag 01.01.2022.

⁴ Stand: Mai 2022.

Lehrdeputat und die sonstigen Dienstaufgaben hinaus erbracht. Gleiches gilt auch für Lehrpersonal, das von außerhalb der HSU/UniBw H kommt und in den Lehrbetrieb im FIM eingebunden wird.

Alle Professuren der HSU/UniBw H sind im Entwicklungsplan der Universität dauerhaft verankert; für den Zeitraum der beantragten Akkreditierung sind daher keine dauerhaften Vakanzen absehbar, die die Durchführung des Studiengangs gefährden. Regelmäßig wird bei Nachberufungen vereinbart, auch die Lehre für das ZWW fortzuführen, so dass hier keine Ausfälle zu erwarten sind.

Die hauptamtlich Lehrenden können an Qualifizierungsmaßnahmen und Weiterbildungsmöglichkeiten der Fakultät WISP, der HSU/UniBw H und des Landes Hamburgs (bspw. am Zentrum für Weiterbildung (ZFW) der Universität Hamburg) teilhaben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum des Studiengangs FIM durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt, das durch das übliche strukturierte Berufungsverfahren an Universitäten berufen wurde. Für den Studiengang FIM hat sich eine ausreichende Zahl von Professorinnen und Professoren gemeldet, über ihr Deputat hinaus Lehre zu halten, so dass es hier zu keinen Einschränkungen im Lehrbetrieb während des künftigen Akkreditierungszeitraums kommen sollte. Im Gegenteil, kann mit einer Erweiterung gerechnet werden, weil die HSU/UniBw sich in einer Aufwuchsphase befindet, die mit der Vergrößerung der deutschen Streitkräfte korrespondiert. Die Universitätsleitung betonte, dass die Anzahl der Professuren insgesamt in den letzten beiden Jahrzehnten von 95 auf 129 angewachsen sei und eine weitere Steigerung geplant ist. Auch die Studiengangsleitung erklärte, dass perspektivisch jedes Modul eine geteilte Modulverantwortung erhalten soll, so dass bei dem Ausfall einer Professorin bzw. eines Professors – bspw. durch die Vakanz aufgrund der Rufannahme an einer andere Universität oder längerer Krankheit – die Kollegin bzw. der Kollege immer noch das Modul weiter verantwortet und eine Kontinuität gewährleistet.

Das Lehrpersonal und die Lehrbeauftragten können Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen und machen nach Angaben der HSU/UniBw H auch hinreichend davon Gebrauch.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudakkVO](#))

Sachstand

Administrative Betreuung und fakultäre Unterstützung

Mit Gründung des Zentrums für Wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) in 2013 wurde eine zentrale Einrichtung der HSU/UniBw H für die Organisation und kontinuierliche Entwicklung der Weiterbildungsagenden der Universität geschaffen. Dem ZWW obliegen vor allem die Aufgaben der strategischen Entwicklung des Weiterbildungsbereichs, der Sondierung von Marktchancen, der administrativen Umsetzung der eingerichteten Weiterbildungsangebote, der Qualitätssicherung in den weiterbildenden Studiengängen sowie des regelmäßigen Austauschs mit Kooperationspartnern und universitären Gremien. Die Kapazitäten der Fakultät bzw. Universität werden daher durch den administrativen bzw. organisatorischen Workload wenig bis gar nicht belastet.

Im ZWW sind drei Personen für die wissenschaftsorganisatorische Umsetzung aller weiterbildenden Studiengänge verantwortlich. Neben einer Geschäftsführung sind eine Studienprogrammkoordination sowie eine Teamassistenz (jeweils Vollzeitäquivalente) eingerichtet. Hilfskräfte unterstützen bei der Realisierung von Präsenzen. Darüber hinaus steht der nebenamtlich tätige Vorstand des ZWW satzungsgemäß jederzeit zur Handhabung übergreifender Fragestellungen zur Verfügung.

Die Kooperation mit der den Studiengang tragenden WiSo-Fakultät verläuft bislang stets friktionsfrei. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss für die weiterbildenden Studiengänge der Fakultät wird in Personalunion durch den Vorstand ZWW ausgeübt. Fakultät und akademischer Senat werden regelmäßig, mindestens jährlich über die Entwicklung im Weiterbildungsbereich informiert. Außerdem sind sie für die Genehmigung bzw. Kenntnisnahme von Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulhandbüchern der weiterbildenden Studiengänge eingebunden.

Studienberatung und -service

Das ZWW arbeitet nach dem Prinzip des „one face to the customer“ und ist auch außerhalb üblicher Öffnungszeiten erster Ansprechpartner für alle studentischen Fragen, kanalisiert sie im Zweifelsfall und leitet sie an die zuständigen Stellen weiter. Dafür ist ein zentraler „Organisationsbriefkasten“ eingerichtet (zww-info@hsu-hh.de). Fachlich-inhaltliche Studienberatung erfolgt nach Maßgabe der Nachfrage durch die Studierenden und nach Charakter des Beratungsbedarfs entweder in den einzelnen Fachprofessuren, durch die Studienprogrammleitung, den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die weiterbildenden Studiengänge, das Prüfungsamt oder auch durch den Vorstand des ZWW. Im weiteren Sinne stehen den Studierenden das Prüfungsamt, Ombudspersonen sowie die zahlreichen Kontaktstellen des Hilfenetzes der Universität (<https://www.hsu-hh.de/hilfenetz/>) zur Verfügung. Sämtliche Kontaktdaten sind jederzeit auf der Homepage der Universität einsehbar.

Sachliche Ausstattung

Die HSU/UniBw H verfügt über eine Aula (300 Personen bei parlamentarischer Bestuhlung, 500 Personen bei Bestuhlung ohne Tische), 6 Hörsäle (70-190 Personen) und 27 Seminarräume (26-80 Personen). Alle Räume sind mit Beamer, Medientechnik und Mikrofonanlage ausgestattet. Zusätzlich steht der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ein Seminarraum mit Beamer und einer Kapazität von 15-20 Plätzen zur Verfügung. Außerdem steht für die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Vorträgen mit IT-bezogenem Inhalt ein PC-Pool der Fakultät WiSo mit 24 Geräten zur Verfügung.

Die Universitätsbibliothek (UB) ist eine zentrale Einrichtung der HSU/UniBw H zur Unterstützung von Forschung, Lehre und Studium. Sie ist täglich bis in den späten Abend bis 22 Uhr geöffnet und bleibt nur an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Der gesamte gedruckte Bestand ist systematisch aufgestellt, frei zugänglich und über die Selbstverbuchung unkompliziert entleihbar. Studierende der HSU/UniBw H zahlen keine Mahn-, Vormerk- oder Fernleihgebühren. Es existiert, wie auch sonst auf dem Campus, flächendeckend WLAN. Insgesamt zählt die Bibliothek dreihundert Benutzerarbeitsplätze; fünfzig davon sind mit PCs ausgestattet. Scan- und Druckstationen ermöglichen vielfältige Dienste wie Scan-to-Mail, Scan-to-USB oder Follow me-Printing. Für die Recherche insbesondere digitaler Medien bietet die Bibliothek ihren Nutzerinnen und Nutzern die beiden Suchmaschinen „Summon“ und „Primo“ an. Der Literaturretat beläuft sich auf etwa 1,4 Millionen Euro. Mit dieser, gemessen an der Anzahl der Studierenden vergleichsweise komfortablen finanziellen Ausstattung, ist die Bibliothek in der Lage, den besonderen Anforderungen der HSU/UniBw H Rechnung zu tragen. Der fortschreitende und konsequente Übergang zur digitalen Bibliothek ermöglicht es, sowohl die Medienverfügbarkeit im Vergleich zur klassischen, papierbasierten Bibliothek zu vervielfachen, als auch den notwendigen räumlichen Anforderungen an eine moderne Informationseinrichtung gerecht zu werden. Die UB ist eingebunden in nationale Erwerbungsconsortien und nimmt mit hoher Priorität an den DFG-geförderten National- und Allianzlizenzen teil. Die Bibliothek bietet – auch online – Kurse zur Förderung der Informationskompetenz an.

Über ein Campus-Management-System (CMS) können die Studierenden ihre Module rechnergestützt administrieren (z.B. An- und Abmeldungen zu Kursen und Prüfungen, Einsichtnahme in Prüfungsergebnisse). Eine Präsenz vor Ort ist dafür nicht notwendig, VPN-Tunnel ermöglichen den Zugriff. Der Helpdesk des Rechenzentrums unterstützt bei etwaigen Problemen. Über die Lernplattform ILIAS können Dozierenden fachliche Inhalte (Kursinhalte, erforderliche Literatur als e-Books oder Literaturlisten, E-Learning-Lernmodule, Videomitschnitte gehaltener Veranstaltungen etc., Foren mit Informationen zu Veranstaltungen, Quizzes etc.) bereitstellen. Es besteht über ILIAS aber auch die Möglichkeit zu einer Interaktion zwischen Lehrpersonal und Studierenden oder letzteren untereinander (Fragen- und Antworten-Seiten, Foren, Chatfunktion). Das Medienzentrum der Universität unterstützt sowohl Lehrende wie auch Studierende bei Gestaltungsfragen.

Im Rahmen eines Onboarding-Tags zu Beginn des Studiums werden die Studierenden in alle wesentlichen Funktionen der genannten administrativen und lernbezogenen Systeme und die Zuständigkeiten eingewiesen. FAQ-Listen, Streams, Online-Chats (Bibliothek) und die klassischen Kommunikationsmedien ermöglichen darüber hinaus eine schnelle Orientierung für die Studierenden.

Finanzielle Ausstattung

Laut Gründungsbeschluss und Vorschriftenlage darf durch die Durchführung weiterbildender Masterprogramme der HSU/UniBw H keine finanziellen Ressourcen beansprucht werden. Das bedeutet, dass die Weiterbildungsstudiengänge entweder durch institutionelle Partner vollfinanziert oder aber durch Zahlung individueller Studienbeiträge getragen werden müssen. Der Ansatz für die Beiträge beträgt 200 € pro ECTS-LP pro Teilnehmerin oder Teilnehmer, das bedeutet eine Summe von 12.000 € für das gesamte Studium.

Weil die Gewinnung von Studierenden ‚auf dem freien Markt‘ einen bedeutenden Personaleinsatz erforderlich macht, liegt der Schwerpunkt in der Weiterbildung an der HSU/UniBw H auf der Etablierung von Programmen in Zusammenarbeit mit institutionellen Partnern. So ist es auch im Fall des Studiengangs FIM: Hier ist das Kdo. SanDstBw institutioneller – d.h. finanzierender – Partner. Ein Kooperationsvertrag mit dem Kommando SanDstBw sichert die Übernahme der Kosten ab, wobei dem Ansatz eine Vollkostenkalkulation zugrunde liegt. Damit verbleibt kein finanzielles Risiko bei der Universität. Im Gegenzug wird den institutionellen Partnern in den Vereinbarungen zugesichert, bei einer hinreichenden Zahl an Studierenden den Studiengang durchzuführen, und das Recht eingeräumt, Personen als Bewerberinnen und Bewerber vorzuschlagen. Solche Vorschläge entfalten selbstverständlich keine Bindungswirkung für die allein bei der Universität liegenden Entscheidung über die Zulassung. Auch sind keine anderen Rechte, etwa zur Bestimmung von Inhalten, Maßnahmen der Qualitätssicherung o.ä. eingeräumt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang FIM verfügt nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung (Gebäude- und Bibliotheksausstattung, Laborausstattung, sonstige Infrastruktur), die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel. Der Studiengang selbst Bedarf keiner besonderen Ausstattung und profitiert von der exzellenten sonstigen Ausstattung der HSU/UniBw H, insbesondere der Bibliothek und der IT-Infrastruktur. Das Gutachtergremium sieht keine Mängel.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudakkVO](#))

Sachstand

Das Prüfungssystem des Studiengangs FIM ist im Detail in den §§ 10-20 der SPO normiert. Eine Übersicht über die Prüfungsformen befindet sich in der Modulübersicht (Anlagen 1 und 2 zur SPO). Bei alternativen Angaben der Prüfungsform müssen die Lehrenden spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt geben, welche Prüfungsform für die Modulprüfung gewählt wird (vgl. § 11 Abs. 2 SPO). Erstprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend oder aber innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht (vgl. § 11 Abs. 4 SPO).

Als Prüfungsformen sind im Studiengang IPC neben der Masterarbeit und Disputation nur Seminar- bzw. Hausarbeiten und Projektarbeiten vorgesehen. „¹Seminar- bzw. Hausarbeiten sind in einer bestimmten Zeit zu erstellende schriftliche Bearbeitungen eines wissenschaftlichen Problems oder Gegenstandes, der zwischen Lehrenden und Studierenden vereinbart wurde. ²Besondere Formen von Hausarbeiten sind Essays, annotierte Bibliographien usw. ³Sie können sowohl als Modulteilprüfung als auch als Modulabschlussprüfung vorgesehen werden. ⁴Die Bearbeitungszeit wird von den Lehrenden festgelegt.“ (§ 12 Abs. 2 SPO) „¹Ein Projektbericht umfasst die mündliche und schriftliche Ergebnisdarstellung eines komplexen und problemlösungsorientierten Arbeitsauftrages. ²Grundlage eines Berichts ist die kontrollierte Beobachtung oder Untersuchung und Aufzeichnung eines wissenschaftlichen Prozessgeschehens. ³Zu der schriftlichen Darstellung gehört auch ein Portfolio. ⁴Ein Portfolio beinhaltet verschiedene, von den Studierenden gesammelte, systematisierte und kommentierte Dokumente, die den Lernprozess, die Lernleistung und den Lernerfolg der Lernenden im Rahmen einer Modulveranstaltung oder eines Moduls widerspiegeln. ⁵Zu den Dokumenten können z. B. die Darstellung bearbeiteter Arbeitsaufträge, Stundenprotokolle, Lern- oder Erfahrungstagebücher, Präsentationen usw. gehören. ⁶Der Umfang beträgt zwischen 10 und 20 Seiten. ⁷Kriterien für die Gestaltung eines Portfolios werden von den Lehrenden näher festgelegt.“ (§ 12 Abs. 5 SPO) Zu allen Prüfungsformen sind die Umfänge entweder in Anhang 1, in § 12 oder in § 13 Abs. 2 der SPO quantifiziert.

Prüfungsleistungen einschließlich der Abschlussarbeit (§ 13 SPO) können im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden (§ 12 Abs. 8 SPO). Dies wird von den Studierenden insbesondere bei den Projektarbeiten im Rahmen der PBL-Phasen bevorzugt und ist didaktisch nach Ansicht der Studiengangsleitung auch geboten. Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des bzw. der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine individuelle Leistungszuordnung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Verbesserungsversuche bei Prüfungen sind nicht zulässig, nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden (§ 15 SPO).

Die Masterarbeit im FIM (§ 13 SPO) dient der „erfolgreiche(n) Bearbeitung einer umfangreichen wissenschaftlichen Problemstellung (Masterarbeit)“, bei der „die Studierenden ihre fachliche und methodische Kompetenz, ihre Urteilsfähigkeit sowie ihre Fähigkeit zur selbständigen Planung und Durchführung eines wissenschaftlichen Projektes nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums“ beweisen. Das Modul für die Masterarbeit umfasst die Abschlussarbeit (Bearbeitungszeitraum: vier Monate) nebst (nicht benoteter, aber zu bestehender) Disputation mit einem Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten. Die Betreuung erfolgt in jedem Falle durch eine Professorin bzw. einen Professor der HSU/UniBw H. Studierende können Wünsche für Betreuende sowie Themen äußern. Sofern der oder die Studierende nicht innerhalb von fünf Jahren nach Zulassung ein Thema für eine Abschlussarbeit übernommen hat, verliert er bzw. sie den Prüfungsanspruch im Studiengang (§ 13 Abs. 9 der SPO).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Prüfungsformen sind in der Studien- und Prüfungsordnung hinreichend beschrieben und im Modulhandbuch definiert. Die Prüfungsdichte und -organisation sind angemessen und beeinträchtigen die Studierbarkeit nicht. Da der Studiengang FIM ein Masterstudiengang der sozial- bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Disziplin ist, eignen sich schriftliche Ausarbeitungen zur Überprüfung des fachlichen Verständnisses und des Transfers besser als bspw. Klausuren, während von mündlichen Prüfungen nur eingeschränkt Gebrauch gemacht werden kann. Die Seminar- bzw. Hausarbeiten sind regelhaft Einzelarbeiten, während der Projektbericht als Gruppenarbeit gestaltet werden kann.

Das Gutachtergremium hat in diesem Zusammenhang interessiert, woraus i. d. R. das Portfolio in der Projektbericht besteht. Die Lehrenden erklärten, dass ein Portfolio eine essayistische Beantwortung einer Aufgabe im Umfang der o. g. 10-20 Seiten wäre, dem die Dokumentation der Arbeitsschritte anschließen würde (was bis zu 200 Seiten umfassen könne). Die Lehrenden würden die Aufgabenstellung häufig aus der Praxis wählen und mit den Studierenden in der ersten Präsenzphase die Methodik diskutieren, mit der die Aufgabe gelöst werden soll. Zuweilen ist es auch möglich, empirische Erhebungen vorzunehmen, wobei Datenerhebungen aus dem beruflichen Kontext bei der Bundeswehr beantragt werden müssen, weshalb man häufig auf alternative Datenerhebungen ausweicht. Projektarbeiten dienen daher zur Reflexion von Modulinhalten und adressieren prinzipiell eine Fragestellung aus der Praxis. Das Gutachtergremium hatte sich gefragt, wie hoch der wissenschaftliche Anspruch der Projektarbeiten veranschlagt werden kann bzw. ob diese eine gute Vorbereitung für die Masterarbeit darstellen würden. Die Studierenden berichteten jedoch, dass sie nicht nur im Modul „Empirische Forschungsmethoden“, sondern bereits im ersten Trimester im Modul „Projektmanagement und Projektentwicklung“ einen mehrstündigen Abriss zum wissenschaftlichen Arbeiten gehört und Handouts zur Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten erhalten hätten. Hierdurch und durch andere Maßnahmen würde aus Sicht der Studierenden ein sehr gutes

wissenschaftliches Niveau gewährleistet. Somit wird nach Ansicht des Gutachtergremiums durch die Projektberichte eine modulbezogene und kompetenzorientierte Überprüfung von Lernergebnissen erreicht. Das Gutachtergremium wünschte zusätzlich von den Lehrenden zu wissen, wie man sich untereinander koordinieren würde, damit nicht nahezu ausschließlich Seminararbeiten oder Projektarbeiten den Studierenden abverlangt werden. Die Lehrenden versicherten, dass sie durch intensive Absprachen beide Modulprüfungsformen angemessen berücksichtigen würden.

Das Gutachtergremium fragte nach, inwieweit mündliche Prüfungen eine Ergänzung darstellen könnten. Darüber hatten sich die Lehrenden ebenfalls Gedanken gemacht, diese Prüfungsform aber aus verschiedenen Gründen abgelehnt: Zum einen wäre eine mündliche Abschlussprüfung gerade unter organisatorisch-didaktischen Gründen wegen des berufsbegleitenden Teilzeitstudiums nicht optimal, zum anderen wäre aufgrund der beruflichen Praxis und Sozialisation schriftliche Arbeiten angemessener und zum Dritten könne man durch die Projektberichte komplexe Aufgabenstellungen vergeben, die nur unzureichend in mündlichen Prüfungen abgebildet werden können. Der Argumentation kann sich das Gutachtergremium anschließen. Nach Ansicht des Gutachtergremiums haben die Lehrenden im Studiengang FIM angemessene Prüfungsformen gewählt, um die zu vermittelnden Kompetenzen überprüfen zu können.

Leicht irritiert war das Gutachtergremium aber aufgrund der geringen Notenspreizung. Die Lehrenden erklärten die ausschließlich sehr guten Abschlussnoten mit der Zusammensetzung der Studierenden der Erstkohorte, für die Abschlüsse vorlägen. Sie verwiesen dabei auf die Bestenauslese des SanDstBw und die generell sehr gute Vorbild der Studierenden. Künftig wäre mit einer größeren Spreizung zu rechnen – gerade aufgrund der Corona-Bedingungen in der jetzigen, zweiten Kohorte. Dennoch wird auch künftig mit sehr guten Noten zu rechnen sein, weil die Faktoren Bestenauslese und gute Vorbildung weiterhin bestehen bleiben.

Da sich gerade bei berufsbegleitenden Studiengängen die Bearbeitung der Masterarbeit verzögern kann, hat das ZWW eine Art „Boot-Camp“ als Teil des Thesis-Moduls eingerichtet, durch das man noch während der regulären Studienzeit ein Exposé zur Masterarbeit einreichen muss, was die Anzahl der dann auch abgeschlossenen Masterarbeiten signifikant erhöht hat. Dieses Modell soll nach Aussagen der Studiengangsleitung auch auf den Studiengang FIM angewandt werden, was aus Sicht des Gutachtergremiums nur förderlich für die Studierbarkeit sein kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudakkVO](#))

Sachstand

Studien- und Prüfungsordnungen und Modulhandbücher der weiterbildenden Studiengänge sind ebenso wie Kontaktdaten der relevanten Stellen auch für Externe über die Website „akademische Selbstverwaltung“ (<https://www.hsu-hh.de/asv>) bzw. die Website des ZWW einsehbar. Die Angaben und Dokumente werden kontinuierlich aktualisiert und sind stets auf dem neuesten Stand.

Die Studienberatung erfolgt nach Maßgabe der Nachfrage der Studierenden in den einzelnen Fachprofessuren (s.o.). Neben Modulevaluationen erfolgt dies in Einzelgesprächen mit den Studierenden sowie im laufenden Betrieb durch regelmäßige Feedbacks am Ende von Lehreinheiten.

Wie in den anderen weiterbildenden Studiengängen soll die Studierbarkeit im Rahmen der implementierten Qualitätssicherungsverfahren, insb. durch Feedback von Absolventinnen und Absolventen, überprüft werden. Außerdem besteht ein IT-gestütztes Frühwarnsystem beim Prüfungsamt, das auf auffällige Studienverläufe hinweist.

Es hat sich in den anderen weiterbildenden Studiengängen der Universität gezeigt, dass die ablaufmäßige Gestaltung als straff, aber leistbar, empfunden wird. Die Quote der Studierenden, die ihr Studium *in Regelstudienzeit* abschließen, ist dementsprechend für weiterbildende Studiengänge vergleichsweise hoch (~80%), die Zahl der (endgültigen) Studienabbrecher liegt je nach Studiengang bei 5-10%.

Die Lehrveranstaltungen sind durch die einheitliche Planung des Weiterbildungsstudiums überschneidungsfrei. Die Module werden in der Regel nacheinander durchgeführt. Zwischen den Modulen wird ausreichend Zeit für die Bearbeitung von Projektarbeiten und Erholungszeit für die Studierenden eingeplant. Die Prüfungen sind in die Laufzeit des jeweiligen Moduls eingebettet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Verbessert werden konnte die Dokumentationslage gegenüber der vorherigen Akkreditierung. So wurden zwei Empfehlungen zur Verbesserung des Modulhandbuchs in Hinblick auf die Literaturangaben und in Hinblick auf die Bezüge der betriebswirtschaftlichen Inhalte zu den angestrebten Lernzielen umgesetzt.

Die umfassende Information der Studierenden durch die Informationsbroschüre, das Modulhandbuch sowie den Studienplan macht der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Insbesondere werden die Studierenden in Planungsprozesse einbezogen, so dass Lösungen zeitnah erfolgen und passgenau zugeschnitten werden. Die Studierenden haben zwar gegenüber dem Gutachtergremium bemängelt, dass in Einzelfällen Planungsschwierigkeiten und Unwegsamkeiten aufgetaucht sind. Diesen Punkten ist das ZWW bzw. sind die Lehrenden aber auf Anregung der Studierenden

hin überwiegend sehr gut begegnet. In einigen wenigen Fällen könnte die Kommunikation aber verbessert werden. Das betrifft bspw. die Kommunikation, wenn sich die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen verzögert aufgrund von Erkrankung der Prüferin bzw. des Prüfers oder eine frühzeitige Bekanntgabe des Lehrplans für das gesamte Jahr, da die Studierenden bereits Anfang des Jahres Urlaubsanträge einreichen müssen und deshalb eine Übersicht über die Präsenzwochenenden mit erheblichem zeitlichen Vorlauf benötigen. Ein Lehrplan mit einem Jahr Vorlauf könnte daher den Studierenden die Planbarkeit verbessern.

Da die Module aufeinander aufbauen, ist Überschneidungsfreiheit gewährleistet. Verbessert wurde die Modulstruktur dahingehend, dass die Anzahl der Module reduziert wurden, die jetzt konsekutiv studiert werden können. Im vorherigen Curriculum gab es noch „Überlappungen“, so dass die Studierenden Module parallel studieren mussten. Durch die konsequente Modulfolge ist die Arbeitsbelastung daher gleichmäßiger und die Studierbarkeit verbessert worden.

Die Studierbarkeit wird außerdem durch einen der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gewährleistet. Da regelhaft die Studierenden nur in einem Modul lernen und hierfür Prüfungsleistungen erbringen müssen, die jeweilige Prüfungsleistung in Form einer Seminar-/Hausarbeit bzw. Projektarbeit zusätzlich nicht auf einen bestimmten Prüfungstag fixiert ist, haben die Studierende weitgehende Flexibilität, was die Prüfungsdichte, -organisation und -belastung angeht. Mit zwei-drei Modulprüfungen pro Trimester ist die Prüfungsbelastung angemessen in Bezug auf das Teilzeitstudium.

Die Prüfungsbelastung sowie der Arbeitsaufwand für den Studiengang FIM sind nach Meinung des Gutachtergremiums nachvollziehbar berechnet und spiegeln laut den Studierenden auch den tatsächlichen Aufwand wieder. Eine höhere zeitliche Flexibilität im Studium wird sichergestellt, indem die Veranstaltungen als Blockseminare vermehrt am Wochenende stattfinden.

Die Quote der erfolgreichen Abschlüsse in Regelstudienzeit ist vergleichsweise sehr hoch (ca. 80%); Abbrüche des Studiums erfolgen in der Regel aufgrund längerer Einsätze im Ausland, oder aus jeweils nachvollziehbaren persönlichen Gründen, so dass insgesamt die Studierbarkeit in Regelstudienzeit aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet ist. Die HSU/UniBw H könnte ergänzend darüber nachdenken, sich mit dem Kdo. SanDstBw und den Studierenden auszutauschen, inwiefern die Einführung eines „Studentags“ in der Woche eine Hilfestellung für die Studierenden bieten kann, um diese noch intensiver im Studium zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilananspruch ([§ 12 Abs. 6 StudakkVO](#))

Sachstand

Aus der Konzeption als weiterbildender Studiengang ergibt sich ein besonderer Profilananspruch in Bezug auf die Zulassungsvoraussetzungen, in Bezug auf die fachlich-didaktische Prägung des Studiengangs wie auch die curriculare Ausgestaltung.

Zudem ermöglicht die Option des Teilzeitstudiums ein berufsbegleitendes Studieren. Eine höhere zeitliche Flexibilität im Studium wird sichergestellt, indem die Veranstaltungen als Blockseminare vermehrt am Wochenende stattfinden. Die studentische Arbeitsbelastung liegt bei 15 ECTS-LP pro Semester und entspricht dem für weiterbildende Studiengänge üblichen Workload.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist das Kriterium erfüllt, weil es die vom Akkreditierungsrat genannten Kriterien für das berufsbegleitende Teilzeitstudium erfüllt: Die Arbeitsbelastung ist pro Semester auf die Hälfte eines Vollzeitstudiengangs reduziert und die Durchführung in Blockveranstaltungen an Wochenenden unter Zuhilfenahme von Online-Elementen in der Blended-Learning-Phase ermöglicht ein berufsbegleitendes Studium. Die Arbeitsbelastung v.a. auch der Präsenzphasen wird den Studierenden in den Studiengangsunterlagen zu Beginn des Studiums transparent gemacht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudakkVO](#))

Sachstand

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Studiengang FIM durch die beteiligten Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten gewährleistet, die zu Themen im Zentrum ihrer eigenen Forschungsinteressen lehren. Ausweis hierfür sind die auf den Internetseiten der HSU/UniBw H dokumentierten Forschungstätigkeiten (<https://www.hsu-hh.de/wiso/professuren>). Der Überprüfung der berufsfeldbezogenen Relevanz dienen die regelmäßigen Austausche mit den verantwortlichen Stellen, insbesondere des Kdo. SanDstBw.

Darüber hinaus wird die inhaltliche wie auch die didaktisch-methodische Aktualität durch entsprechende Methoden der Qualitätssicherung gewährleistet. § 7 Abs. 3 SPO regelt, dass der Prüfungsausschuss regelmäßig den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der

HSU/UniBw H über die Entwicklung des Studiengangs, insbesondere über das Prüfungsgeschehen und Studienzeiten informiert und Anregungen für die Weiterentwicklung des Studiengangs gibt.

Das ZWW ist seinerseits über seine Satzung verpflichtet, mehrfach im Jahr seinen Beirat, sowie jährlich den Präsidenten und dem akademischen Senat durch seinen Rechenschaftsbericht über Entwicklungen in der Weiterbildung zu informieren. Dadurch wird sichergestellt, dass im erweiterten Kreis der Kolleginnen und Kollegen Rückmeldungen zum Studiengang und seiner möglichen Weiterentwicklung erfolgen. Dies wird noch ergänzt durch anlassbezogene Abstimmungsgespräche zwischen Studiengang-, Modul- und ZWW-Leitung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Für den Studiengang FIM wurden eigens Module in Absprache mit den institutionellen Partner SanDstBw entwickelt. Die Mechanismen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gut, weil sowohl auf der fachlichen Ebene durch die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (WiSo) als auch auf der didaktischen Ebene durch das ZWW die Stimmigkeit des Programms überprüft werden. Der Überprüfung der berufsfeldbezogenen Relevanz dienen die regelmäßigen Austausch mit den verantwortlichen Stellen des SanDstBw, insbesondere des Kdo. SanDstBw. Auf Forschungskooperationen mit dem Kdo. SanDstBw wurde bereits im Kapitel „Vorbemerkung“ eingegangen. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist hierdurch gewährleistet.

Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene erfolgt durch die Forschungsschwerpunkte der am Studiengang FIM beteiligten Professorinnen und Professoren. Hierdurch wird aus Sicht des Gutachtergremiums eine gute kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme vorgenommen ebenso wie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung. Das in allen ZWW Studiengänge gelehrte Modul „Führung und Management“ bspw. baut auf einer breiten Forschungsbasis an der HSU/UniBw H auf. Sowohl die Fakultäten WiSo als auch GeiSo beschäftigen sich mit der Forschung zu Führung. Während bspw. an der Fakultät WiSo spieltheoretische Ansätze verfolgt werden, beschäftigt sich die Fakultät GeiSo mit soziologischen und politologischen, aber auch psychologischen Ansätzen. Diese sind nicht immer kompatibel bzw. stehen im gegenseitigen Spannungsverhältnis und befruchten sich gegenseitig. Zusätzlich forschen zwei Lehrenden aus der Erwachsenenbildung in einem Projekt zur neuen Weiterbildungsverordnung und hier insbesondere zum Zusammenspiel aus Ärztekammern, Fortbildungsmaßnahmen und gesetzlichen Vorgaben am Beispiel der BwKen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 StudakkVO](#))

Sachstand

Universitätsweites System der Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement

Die HSU/UniBw H verfügt über ein etabliertes System der Qualitätssicherung, das für grundständige wie für weiterbildende Studiengänge gilt. Das System basiert auf einem universitätsweit geltenden „Leitbild Lehre“, einer Evaluationsordnung sowie ein Repertoire an Mess- und Abbildungsinstrumenten (Lehrveranstaltungsevaluation, studiengangsbezogene Befragungen in den verschiedenen Phasen der Studiengänge, Befragungen von Absolventinnen und Absolventen usw.). Das Qualitätsmanagementsystem der HSU/UniBw H ist auf deren Internetseite ausführlich dokumentiert.⁵ Maßgeblich für die Wirksamkeit getroffener Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung ist eine hochschulweit gelebte Qualitätskultur, die vom Mission Statement „Alle Mitglieder der HSU sind gleichermaßen für die Qualität der Lehre zuständig“ fundiert wird.

Nach der Evaluationsordnung der HSU/UniBw H sind von jeder Professur mindestens drei Lehrveranstaltungen pro Studienjahr zu evaluieren. Außerdem kann auf Wunsch der Studierenden eine Lehrveranstaltung evaluiert werden. Zusätzlich wird jeder Studierendenjahrgang zum Ende des Studiums nach seinen generellen Erfahrungen befragt. Die Ergebnisse werden den Lehrpersonen übermittelt und sind von diesen mit den Studierenden zu besprechen. Studiendekane und Studiendekaninnen sowie der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin für Lehre erhalten darüber hinaus zusammengefasste und insoweit anonymisierte Ergebnisse für ihren Verantwortungsbereich.

Auf der Grundlage dieser Daten und anhand von Gesprächen aus der Studienberatung entwickeln die Fakultäten die Studiengänge weiter. Für das QM des Studiengangs FIM ist daher in erster Linie die Fakultät WiSo zuständig. Die Studierenden sind in diese Prozesse eingebunden, insbesondere in den Beschlussgremien (Akademischer Senat, Fakultätsrat) aber auch in den Ausschüssen der Gremien.

System der Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in den Weiterbildungsstudiengängen

Die Qualitätssicherung (QS) in der Weiterbildung geht über die universitätsweiten Vorgaben noch hinaus. Auf der strategischen Ebene werden die Aktivitäten in der Weiterbildung mit den Zielen der Universität abgestimmt. Die Makro-Ebene symbolisiert somit die Ziele der Universität wie auch die Ziele der Einheit ZWW. Die inhaltliche Ausrichtung der weiterbildenden Studienprogrammen orientiert sich konkret am Bestreben der Universität zur Öffnung in Richtung einer Universität des Bundes. Mehrere Weiterbildungsprogramme adressieren die Weiterbildungsanliegen von Bundesministerien

⁵ Vgl. <https://www.hsu-hh.de/qe/>; zuletzt zugegriffen: 26.01.22.

und nachgelagerten Behörden. Exemplarisch zu nennen sind Kooperationen mit dem Bundesministerium der Finanzen oder die Kooperationsvereinbarung mit dem Österreichischen Bundesministerium für Landesverteidigung. Weitere strategische Bestrebungen der HSU/UniBw H wie etwa im Bereich der Internationalisierung werden gleichermaßen von der Wissenschaftlichen Weiterbildung vorangetrieben. So sind vereinzelte Studiengänge in der Wissenschaftlichen Weiterbildung teilweise oder sogar komplett englischsprachig organisiert.

Das Verhältnis von Universität und der Organisationseinheit ZWW ist nicht wie im klassischen Management als ausschließlich top-down organisierte Passung zu beschreiben, sondern ist vielmehr organisch strukturiert. Durch die Zielorientierung am ZWW findet zunächst eine Passung der Organisationseinheit an die Bestrebungen der Universität statt. Gleichzeitig gestaltet das ZWW, wenn auch eher im kleineren Rahmen, die Ziele der Universität mit. Dies äußert sich darin, dass das ZWW auf Meso-Ebene einerseits die strategischen Ziele der Universität selbstständig vorantreibt und andererseits durch die Dynamik der eigenständigen Entwicklung Impulse für innerorganisationale Entwicklungen der Universität setzt:

- Ordnungen der Universität wie die Evaluationsordnung (EvaO) oder das Leitbild Lehre/ Studium werden um Aspekte der Wissenschaftlichen Weiterbildung ergänzt.
- Auf Ebene der Verfahren kommt vom ZWW etwa die Initiative, die Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) für die einzelnen Studiengänge zu vereinheitlichen und in eine Allgemeine Prüfungsordnung (APO) zu überführen.
- Im Bereich der Instrumentengestaltung und -anwendung werden am ZWW eigene qualitätssichernde Instrumente entwickelt, die die spezifischen Informationsbedürfnisse in der Weiterbildung präziser erfassen können (siehe Abschnitt 3). Diese neuen Instrumente dienen dem zentralen QM als Inspiration für die weitere QS-bezogene Instrumentenentwicklung.

Auf der Meso-Ebene werden primär konzeptionelle Anliegen im Management des ZWW bzw. der Wissenschaftlichen Weiterbildung bearbeitet. Hier fallen vielfältige Tätigkeiten zusammen. Es werden studiengangsbezogene Dokumente wie eine Studien- und Prüfungsordnung (SPO) erstellt oder angepasst, Akkreditierungsprozesse werden durchgeführt, Instrumente der Qualitätssicherung werden konzipiert und weiterentwickelt, Jahresberichte werden angefertigt, die Internetpräsenz des ZWW inklusiver seiner Studienprogramme wird aktualisiert, aber auch Netzwerke und strategische Partnerschaften bzw. Kooperationsvereinbarungen werden geschlossen, die festlegen, wie die Beteiligung in einem Studiengang gestaltet wird usw. Wichtige Komponente auf der Meso-Ebene ist die *Kommunikation* mit relevanten Interessensgruppen der Universität. Der Austausch mit den unterschiedlichen Universitätsmitgliedern der Universität ist Grundvoraussetzung dafür, die verschiedenen Interessen an der Weiterbildung (der Studierenden, der Dozierenden, des technisch-administrativen Personals, der Hochschulleitung etc.) in der Gestaltung der Weiterbildung adäquat zu

berücksichtigen. Hierfür sind mehrere Kommunikationskanäle etabliert. Die Satzung des ZWW legt fest, dass Rechenschaft gegenüber einem ZWW Beirat abzulegen ist, wichtige Änderungsvorschläge sind dem akademischen Senat vorzulegen, die jeweils für einen Studiengang zuständige Fakultät, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und andere wichtige Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule werden regelmäßig in Gesprächen involviert; ferner sind mehrere Jour Fixe in unterschiedlichen Akteurskreisen etabliert. Auf der administrativen Arbeitsebene besteht ein enger Kontakt zu Mitgliedern zentraler Einrichtungen der Universität, um „schnelle“ Lösungen für Probleme des operativen Tagesgeschäfts herbeizuführen.

Auf Mikro-Ebene ist das operative Tagesgeschäft der Studiengangsorganisation und -administration eingeordnet. Die Mitarbeitenden im operativen Feld erhalten einerseits anhand der schriftlichen Unterlagen aus der Meso-Ebene eine Handlungsorientierung und somit Handlungssicherheit. Andererseits dient das Mikro-Level der Meso-Ebene als Feedbackgeber. Schwierigkeiten auf operativer Ebene werden zurück an die Meso-Ebene gespeist, in der die Probleme analysiert, bearbeitet und in die unterschiedlichen Kommunikationskanäle der Universität eingespeist werden.

Im Zuge der Entwicklung der QS-Strategie für die Weiterbildung werden sukzessive die bestehenden Instrumente überarbeitet und neue implementiert. Schon seit jeher ist das ZWW in institutioneller Hinsicht gegenüber Fakultätsrat und ZWW-Beirat verantwortlich und berichtspflichtig. Darüber hinaus steht das ZWW in ständigem Austausch mit den zuständigen Stellen im Kdo. SanDstBw, um auch die berufspraktischen Entwicklungen richtig einschätzen zu können.

Auf Lehrveranstaltungsebene ist für die weiterbildenden Studiengänge der HSU/UniBw H derzeit schon typisch, dass Rückmeldungen zur Lehr- und Lehrveranstaltungsqualität noch während eines Moduls direkt in Richtung der Lehrenden erfolgt. Im Sinne der formativen Evaluation sind Lehrende gehalten, am Ende eines jeden Präsenzblocks eine abschließende Feedbackrunde einzuleiten. Dies ist insbesondere am Ende der ersten Präsenz eines Moduls von entscheidender Bedeutung. Die übliche Vorsicht von Studierenden als Feedbackgebern, die in grundständigen Studiengängen mitunter zu beobachten ist, prägt diese Feedbackgespräche weniger. Vielmehr ist eine offene und gleichzeitig vertrauenswürdige Diskussionskultur zu beobachten.

Der eingesetzte Fragebogen stammt von der zentralen QS-Einrichtung der Universität. Dieser wurde in der bestehenden Form weitgehend übernommen und um weitere Fragen bereichert, die die spezifischen Informationsbedürfnisse in der Wissenschaftlichen Weiterbildung berücksichtigen. So enthält der Fragebogen für die Weiterbildung etwa Frage-Items zur inneren Kohäsion der Modulbestandteile, Fragen zur Nützlichkeit der vermittelten Kompetenzen im Studium hinsichtlich der Bewältigung beruflicher Herausforderungen oder Fragen zur Angemessenheit der Einbeziehung von Praxiselementen in die Lehre.

Eine Ergänzung soll das Instrumentarium durch Erhebungsinstrumente erfahren, die einerseits ein auf den Studiengang bezogenes Feedback liefern (Absolventenbefragung), andererseits einen

Schwerpunkt auf Transferaspekte legen (Absolventenbefragung nach mehreren Jahren). Diese Instrumente sind noch in der Entwicklung.

Darüber hinaus sieht das Konzept die Implementierung eines prozessorientierten, transparent dokumentierten Systems übergreifender Qualitätsentwicklung vor, das mehr umfasst als nur Lehraspekte. Die Qualitätssicherung für den Studiengang FIM unterliegt somit einem umfassenden, kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage sollen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet und die Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen in den unterschiedlichen Rückkopplungsschleifen informiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das kontinuierliche Monitoring erfolgt nachvollziehbar und entsprechend den allgemeinen Standards des Qualitätsmanagements (QM) in der Lehre. Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Insbesondere wird im Studiengang FIM sehr viel auf qualitative Befragung gesetzt, weil die Kohorten vergleichsweise klein sind. Die Evaluationskultur an der Hochschule wird von dem Gutachtergremium als sehr positiv wahrgenommen. Dies wurde auch von den Studierenden bestätigt, die jenseits des offiziellen QMs durch die Wahl von zwei „Klassensprecherinnen“ bzw. „Klassensprecher“ einen effizienten informellen Kanal zwischen den Studierenden und der Studiengangsleitung etabliert haben, der neben der direkten Ansprechmöglichkeiten an die jeweiligen Dozierenden allgemeine Anliegen adressieren kann.

Die abgeleiteten Schlüsse und Maßnahmen sind angemessen und passend. So wurde vom Austausch von Lehrbeauftragten berichtet, die nicht den Erwartungen entsprochen hätten, aber auch inhaltlichen Anpassungen der Lehrveranstaltungen abhängig von den Kompetenzen und der Erwartungshaltung der Studierenden. So berichteten die Studierenden, dass sie mit einer Dozentin des Moduls „Führung im internationalen Einsatz“ wesentliche Änderungen in der Lehrinhalten vorgenommen hätten, um die Qualifikationsziele bzw. Lernergebnisse des Moduls besser erreichen zu können: aufgrund der vertieften (internationalen) Einsatzerfahrungen der Studierenden wurde ein viel anspruchsvolleres Curriculum entwickelt, als die Dozentin ursprünglich geplant hatte.

Seit der letzten Akkreditierung wurden die QS-Instrumente weiterentwickelt und mit dem „Konzept zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungsstudiengänge der HSU/UniBw H“ – wie in der Empfehlung zur vorherigen Akkreditierung gewünscht – nun auch kohärent gebündelt, wenngleich eine Vielzahl der angesprochenen Instrumente erst noch implementiert werden müssen, was auch abhängig ist vom Reifegrad des jeweiligen Studiengangs. Bspw. ist die Alumni-Befragung im Zeitraum von 3-5 Jahren nach Abschluss des Studiums angesetzt, was im Studiengang FIM jetzt erst zur ersten Kohorte erfolgen könnte. Nichtsdestotrotz begrüßt das Gutachtergremium, dass die Absolventenbefragung als ein regelhaftes QM-Instrument eingerichtet wird.

Das Gutachtergremium sieht insbesondere die Lehrveranstaltungs-/Modulevaluationen, die Workload-Erhebungen und die geplanten Absolventenbefragungen als geeignete Monitoring-Maßnahmen an. Die Modulerhebungen erfolgen vollumfänglich, wobei es den Lehrenden anheimgestellt ist, die Evaluationen schriftlich oder digital durchzuführen. Langfristig plant man mit einer zentralen digitalen Erhebung. Zusätzlich finden auch statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs und der Studierenden-/ Absolventenstatistiken Eingang in die Qualitätssicherungsmaßnahmen. Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Maßnahmen fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden.

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen stattfindende Monitoring des Studiengangs mit einer Ausnahme als sehr gut. Die Ausnahme ist die Rückmeldung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden. Da die Module konsekutiv über den Trimesterverlauf angelegt sind, erfolgt eine Auswertung erst nach Beendigung des Moduls. Auch wenn wöchentlich stattfindende informelle Treffen den Informationsfluss gewährleisten, fehlt hier systematische Rückmeldung der Evaluationsergebnisse. Dies muss nach Ansicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange zeitnah und umfassend erfolgen.

Die HSU/UniBw H gibt in Ihrer Stellungnahme an, dass die fragebogengestützte Evaluation über die Software evasys durchgeführt, wodurch die Ergebnisse unmittelbar nach Ende der Eingabefrist zur Verfügung stehen. Danach werden sie, den Vorgaben des QM-Konzepts für die Weiterbildung entsprechend, den Studierenden kommuniziert: „[D]ie Ergebnisse, die das Gesamtmodul betreffen (Frageblöcke 1-3, 5 und 6), [werden] von dem bzw. der Modulverantwortlichen in einem Feedbackgespräch an die Studierenden zurückgemeldet. Das Feedbackgespräch findet zum Schluss der zweiten Präsenz statt.“⁶

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

⁶ QS-Konzept ZWW, S. 9.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudakkVO](#))

Sachstand

Für die ca. 3500 zivilen und militärischen Angehörigen der Universität ist gem. BGleiG und SGleiG jeweils eine gewählte, voll freigestellte zivile bzw. militärische Gleichstellungsbeauftragte mit eigenem Unterstützungspersonal zuständig. Für beide Bereiche werden regelmäßig aktualisierte Gleichstellungspläne erstellt. Daneben hat der Akademische Senat einen eigenen Ausschuss für Chancengleichheit gebildet und eine Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierung und Gewalt beschlossen. Auch beim Studentischen Konvent der HSU/UniBw H besteht eine Arbeitsgruppe für Gleichstellungsthemen. Im wissenschaftlichen Bereich beschäftigen sich mehrere Professuren und Studiengänge mit Fragen der Diversitätsforschung. In den Bachelor- und Masterstudiengängen vor allem aber nicht nur in den Fakultäten GeiSo und Wiso ist das Thema mit eigenen Modulen oder als Querschnittsthema verankert. Die HSU/UniBw H setzt sich für personelle Vielfalt und Chancengleichheit am Arbeitsplatz und im Studium ein.

Der Geschlechtergerechtigkeit und dem Nachteilsausgleich für Studierende mit Einschränkungen dienen die folgenden Einrichtungen innerhalb der HSU/UniBw H:

- Gleichstellungsbeauftragte (zivil und militärisch),
- Senatsausschuss zur Förderung der Chancengleichheit,
- Vertrauensperson für Menschen mit Einschränkungen,
- ein implementiertes Konzept für Barrierefreiheit, einschließlich der Einrichtung von Behinderten- und Frauenparkplätzen.
- ein implementiertes Beschwerde- und Verbesserungsmanagement (BVM) im Rahmen des Kontinuierlichen Verbesserungsprogramms der Bundeswehr (KVP).

Die gemeinsame Gestaltung eines respektvollen, chancengerechten, divers orientierten und familienfreundlichen Arbeitsklimas für Beschäftigte und Studierende bildet nach Aussagen der Universitätsleitung eine wichtige Querschnittsaufgabe der Hochschulentwicklung. Grundlegend hierfür sind die im April 2020 beschlossene Leitlinien für die HSU/UniBw H. Dort gibt es ein eigenes Kapitel zu „Gleichstellung und Diversität“, deren Grundsätzen folgt formuliert sind:

„Die HSU/UniBw H setzt sich auf allen Funktionsebenen – in Studium und Lehre, Forschung und Verwaltung – für personelle Vielfalt und Chancengleichheit, sowie für eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Dienst ein. Sie legt Wert auf einen fairen Umgang am Arbeits- und Studienplatz und fördert deshalb eine vertrauensvolle und respektvolle Zusammenarbeit ihrer Angehörigen und Gäste. Die Universitätskultur schafft die Voraussetzungen, um jeglicher Form von Diskriminierung und Gewalt entgegenzutreten, ihr vorzubeugen und Zivilcourage zu fördern. Eine offene, angstfreie, kollegiale und kameradschaftliche Arbeits- und Lernatmosphäre unterstützt nicht nur die Gesundheit und Zufriedenheit der Universitätsangehörigen, sondern fördert auch ihre Kreativität,

Leistungsfähigkeit und folglich das innovative Potential der Universität. Somit bildet die gemeinsame Gestaltung eines toleranten, fairen und familienfreundlichen Arbeitsklimas für Beschäftigte und Studierende eine wichtige dauerhafte und nachhaltig zu gestaltende Querschnittsaufgabe der Hochschulentwicklung – auch, um die Universität als attraktiven Studienort und Arbeitgeber zu stärken. Die Universität versteht sich als familienfreundliche Hochschule und bezieht alle in unserer Gesellschaft gelebten vielfältigen Formen von Familie ein.“

Folgende Ziele werden dort genannt, denen sich die HSU/UniBw H verpflichtet hat:

- Sensibilisierung und Stärkung des Bewusstseins aller Universitätsangehörigen im Hinblick auf Gewalt und Diskriminierung (erkennen, reagieren, vorbeugen),
- Ausbau der Gender- und Diversitätsforschung und deren Vermittlung in der Lehre,
- Erstellen einer klaren Handlungsorientierung für Vorgesetzte zum Umgang mit und zur Vermeidung von Gewalt und Diskriminierung,
- Umsetzung der Verpflichtungen aus der Charta “Familie in der Hochschule“ einschließlich des Betrieblichen Gesundheitsmanagements und der Suchtprävention,
- Weiterentwicklung flexibler Arbeitszeit- und Personalentwicklungsmodelle, welche an die unterschiedlichen Lebensphasen und -entwürfe der Angehörigen der Universität individuell angepasst werden können,
- Verankerung von Beratungs-, Beschwerde- und Interventionsstrukturen,
- Schaffen von familienfreundlicheren Rahmenbedingungen, um Universitäts- angehörigen mit Familienpflichten eine lückenlose Teilhabe zu ermöglichen,
- personeller Ausbau der Gleichstellungs- und eines Familienbüros.

Stellvertretend für viele Maßnahmen steht die 2019 beschlossene verbindliche Richtlinie der HSU/UniBw H zum Schutz vor Diskriminierung und Gewaltanwendungen für Angehörige und Gäste. Das ZWW selbst hat sich durch Unterzeichnung der „Charta der Vielfalt“ (<https://charta-der-vielfalt.de>) auf deren Ziele verpflichtet.

Formal ist der Nachteilsausgleich in § 12 Abs. 9 und § 16 SPO geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da der Studiengang FIM am ZWW angeboten wird und sich dessen Lehrende freiwillig zur Lehre im Studiengang FIM verpflichtet haben, sieht das Gutachtergremium keine Handhabe, geschlechter-spezifische Aussagen zum Lehrpersonal zu machen. Die Geschlechterzusammensetzung der Fakultät WiSo und etwaige daraus abzuleitende Maßnahmen sind in den Begutachtungsverfahren für die (Re-)Akkreditierung regulärer Bachelor- und konsekutiver Masterstudiengänge zu diskutieren. Ebenso kann das Gutachtergremium keine Aussagen zur Geschlechtergerechtigkeit der Studierenden treffen, da die Benennung der Bewerberinnen und Bewerber durch den institutionellen Partner, dem Kdo. SanDstBw erfolgt – sollte hier eine Diskriminierung erfolgen, müsste dies bei der entsprechenden Behörde adressiert werden. Unabhängig von der Nichtzuständigkeit des Gutachtergremiums in diesen beiden Punkten, konnte kein offensichtlicher Verstoß gegenüber Gleichberechtigungsgesetzen festgestellt werden.

Auch die Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen ist angemessen geregelt und findet auch Anwendung. Die Studierenden haben sich diesbezüglich geäußert und fühlten sich in keiner Situation im Stich gelassen. Zudem ist die Anti-Diskriminierungsrichtlinie vom März 2019 in diesem Zusammenhang hervorzuheben. Sie stellt eine Selbstverpflichtung über den gesetzlichen Rahmen hinaus dar und ist hochschulweit sowohl für das Hochschulpersonal als auch für die Studierenden gültig. Die Richtlinie definiert Diskriminierungstatbestände und gibt hierfür Beispiele.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sind umfassend und mit Zielen konkretisiert. Die zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit auf Ebene des Studiengangs FIM sind für das Gutachtergremium aber nicht klar erkennbar und müssen besser dokumentiert werden.

In Ihrer Stellungnahme macht in Ihrer Stellungnahme geltend, dass einzelne Ziele wie bspw. „Sensibilisierung und Stärkung des Bewusstseins aller Universitätsangehörigen im Hinblick auf Gewalt und Diskriminierung (erkennen, reagieren, vorbeugen)“ hochschulweite Maßnahmen nach sich ziehen, die indirekt immer auch in die Studiengänge einfließen, aber nicht unmittelbar konkretisierbar sind. Die Umsetzung der Gebote der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit erfolge an der HSU/UniBw H vor allem über das Netzwerk der Hilfe.⁷ Das Netzwerk umfasst zahlreiche Institutionen, die für Beratung und Hilfestellung zu den vielfältigen Fragen bereitstehen. Darüber hinaus gebe es noch das Netzwerk der Hilfe der Bundeswehr⁸, das mit weiteren Initiativen und Unterstützungen aufwartet, und viele weitere, meist autonome Organisationen umfasst (z.B. queerbw, Bundeswehr-Sozialwerk). Die Netzwerke werden zu Beginn des Studiums in einer

⁷ Netzwerk der Hilfe: <https://www.hsu-hh.de/hilfenetz> (zuletzt abgerufen am 11. September 2022).

⁸ Netzwerk der Bundeswehr: <https://bundeswehr-netz.de> (zuletzt abgerufen am 11. September 2022).

Einführungsveranstaltung vorgestellt, entsprechende Informationen und Links finden sich auf der Website der Universität bzw. im Intranet der Bundeswehr, bei etwaigen Fragen würde das ZWW als Ansprechstelle zur Verfügung stehen und vertraulich Unterstützung anbieten. Das ZWW würde diese Informationen durchaus stärker dokumentieren, allerdings unterliegen die Organisationen der Hilfe-Netzwerke, ob auf Ebene der Universität oder der Bundeswehr, einer Geheimhaltungspflicht. Das betrifft die Universitäten der Bundeswehr insoweit, als die Studierenden in aller Regel – so auch die Studierenden des Studiengangs FiM – anders als an Landesuniversitäten nicht nur Studierende sind, sondern auch in einem Dienstverhältnis zur Bundeswehr stehen, dessen Teil wiederum die HSU/UniBw H ist. In Konsequenz führt das dazu, dass Vertraulichkeitsaspekte besonders streng zu beachten wäre.

Das Gutachtergremium kann diese Argumentation nachvollziehen und verzichtet in dem Zusammenhang auf eine Auflage.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StudakkVO](#))

Sachstand

Die HSU/UniBw H pflegt im Studiengang FIM eine Partnerschaft mit dem Zentralen Sanitätsdienst der Bundeswehr. Die Partnerschaft beschränkt sich dabei nicht nur auf eine Vereinbarung zur Finanzierung des Studiengangs und dem Vorschlagsrecht einer definierten Anzahl an Studienbewerberinnen und -bewerbern, sondern dient der Universität als Sparringspartner bei der Identifikation und stärkeren Berücksichtigung von Praxisbedarfen im einschlägigen Praxisfeld im Rahmen der konzeptionellen und strategischen Weiterentwicklung des Studiengangs FIM. Derzeit wird an der Etablierung einer Kooperation mit einem weiteren Partner gearbeitet, die im Zuge der Feinjustierung der Zielgruppe des Studiengangs Interesse an der Entsendung von Teilnehmenden in den Studiengang bekundet haben.

Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Studiengangs FIM und alle weiteren nach § 19 StudakkVO relevanten Tatbestände bleiben durch diese Partnerschaft unberührt. Die Lehre findet ausschließlich an und in Verantwortung der HSU/UniBw H statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium stellt eine enge Kooperation mit dem SanDstBw fest, die für den Studiengang FIM konstituierend ist gemäß der Zielsetzung der HSU/UniBw H, als Bedarfsträgeruniversität für die Bundeswehr, aber auch andere Bundesbehörden zu operieren. Hierbei greift sie aber nicht auf den SanDstBw als Kooperationspartner in der Lehre zurück, sondern bietet sich vielmehr als Kooperationspartner für Weiterbildung an. Daher ist das Kriterium nicht einschlägig. Die Hochschule HSU/UniBw H ist ganz verantwortlich für alle Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über (formelle) Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der Corona-Pandemie fand keine Vor-Ort-Begehung, sondern eine Online-Konferenz statt.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag und MRVO bzw. StudakkVO

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Dr. habil. Christoph Rasche**, Lehrstuhlinhaber für Management, Professional Services und Sportökonomie, Universität Potsdam (Gutachter der Erstakkreditierung)
- **Dr. Walter Hyll**, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Department für Wirtschaft und Gesundheit, Donau-Universität Krems

b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- **Dr. Michael Böckelmann**, Vorsitzender der Geschäftsführung der Schüchtermann'schen Kliniken, Bad Rothenfelde GmbH & Co.KG (Gutachter der Erstakkreditierung),

c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- **Milan Nicholas Grammerstorf**, Student „Wirtschaftswissenschaften“ (M.Sc.), Universität Bielefeld

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
SS 2021 ¹⁾												
WS 2020/2021												
SS 2020	19	3										
WS 2019/2020												
SS 2019												
WS 2018/2019												
SS 2018	19	4	12	4	63%	15	4	79%	0	0	79%	
WS 2017/2018												
SS 2017	14(*)	2	14	2	100%							
WS 2016/2017												
Insgesamt	52	9	26	6	82%	15	4	79	0	0	79%	

(*) Teilnahme im Pilot-Durchgang – Zertifikatsprogramm –, gestartet zu Beginn 2017, zugelassen wurden die Studierenden im SS 2018.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021					
WS 2020/2021					
SS 2020	15				
Insgesamt	15				

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021					
WS 2020/2021					
SS 2020		19			19
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018		15		4	19
WS 2017/2018					
SS 2017	14(*)				14
WS 2016/2017					
Insgesamt	14	34	0	4	52

(*) Teilnahme im Pilot-Durchgang – Zertifikatsprogramm –, gestartet zu Beginn 2017, zugelassen wurden die Studierenden im SS 2018.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.03.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	10.05.2022
Zeitpunkt der Begehung:	30.05.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 28.03.2017 bis 30.09.2022 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Hochschulleitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Corona-bedingt fand keine Besichtigung statt.

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
BGleiG	Gesetz für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes (Bundesgleichstellungsgesetz)
BwKen	Bundeswehrkrankenhäuser, unmittelbar dem Kdo. SanDstBw unterstellt.
ECTS-LP	European Credit Transfer System – Leistungspunkte
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
Kdo. SanDstBw	Kommando des Sanitätsdiensts der Bundeswehr
MRVO	Musterrechtsverordnung
NATO	North Atlantic Treaty Organization (Nordatlantikpakt-Organisation)
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
QS	Qualitätssicherung
QM	Qualitätsmanagement
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
RegSanUstg	regionalen sanitätsdienstlichen Unterstützungseinrichtungen, mittelbar dem Kdo. SanDstBw unterstellt
SGleiG	Gesetz zur Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz)
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StudakkVO	Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung)

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswchsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StudakkVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)